

LANDSCHAFTSPLAN LIPPE



Satzung
gem. § 7 LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW

September
2018



KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 70
Ressort 70.2
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45665 Recklinghausen

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Titel	Seite
A	Einleitung	7
A. 1	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile	7
A. 2	Geltungsbereich	8
A. 3	Planungsvorgaben	9
A. 4	Karten- und Planungsgrundlagen	12
A. 5	Charakteristik des Planungsraumes	13
A. 6	Ziele der Landschaftsentwicklung – Zielkonzept	14
A. 7	Aufstellungs- und Verfahrensablauf	15
B	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume	19
B. 1	Entwicklungsziele für die Landschaft	21
B.1.1	Entwicklungsziel I.I – Erhaltung	23
B.1.2	Entwicklungsziel I.III – Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge	23
B.1.3	Entwicklungsziel III – Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld	24
B. 2	Entwicklungsräume 1 – 2	25
1	Lippeaue und zufließende Gewässer	25
1.1	Lippeaue	26
1.2	Lippezuflüsse	28
2	Lippeumfeld	29
2.1	Lippeumfeld	30
2.2	Innerstädtischer Freiraum Hervest	31
C	Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise	33
C. 1	Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft	34
C. 1.1	Naturschutzgebiete	39
C. 1.1.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	40
C. 1.1.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	53
1	Lippeaue	53

2	Fräihter Bruch	73
3	Dattelner Mühlenbach	74
4	Schwarzbach	75
C. 1.2	Landschaftsschutzgebiete	77
C. 1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	78
C. 1.2.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	83
1	Südliches Lippetal und Hullern	83
2	Lippramsdorf / Kusenhorst / Hervest	85
3	Holsterhausen	87
C. 1.3	Naturdenkmale	89
C. 1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	90
C. 1.3.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	93
1	Rotbuche an der Lippe	93
2	Stieleiche im Schauwinkel	94
C. 1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	95
C. 1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil	96
C. 1.4.2	Besondere Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil	101
1	Alte Fahrt	101
C. 2	Zweckbestimmung für Brachflächen	102
C. 3	Forstliche Festsetzungen	103
C. 4	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	105
C. 4.1	Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystemes	107
C. 4.2	Entwicklung und Pflege von geschützten Biotopen	110
C. 4.3	Neophytenbekämpfung	112
C. 5	Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter sowie Informationsverfahren gem. § 42 LNatSchG NRW	113
	Grundlagen / Literatur	115
D	Umweltbericht	117
D. 1	Einleitung	118

D. 1.1	Rechtliche Grundlagen	118
D. 1.2	Zielsetzung	119
D. 1.3	Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung	120
D. 1.4	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe	122
D. 1.5	Natura 2000	122
D. 1.6	Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Lippe“	123
D. 1.6.1	Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW	123
D. 1.6.2	Festsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG	124
D. 2	Umweltprüfung	126
D. 2.1	Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes	126
D. 2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	126
D. 2.1.2	Schutzgut Flora, Fauna und Biotope	126
D. 2.1.3	Schutzgut Boden	127
D. 2.1.4	Schutzgut Wasser / Trinkwasser	127
D. 2.1.5	Schutzgut Klima / Luft	127
D. 2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	128
D. 2.1.7	Schutzgut Erholung	128
D. 2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege	128
D. 2.2	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme	129
D. 2.3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	129
D. 2.3.1	Allgemeine Umweltauswirkungen	129
D. 2.3.2	Biotopverbund	131
D. 2.3.3	FFH-Verträglichkeit	131
D. 2.3.4	Fazit	131
D. 2.4	Maßnahmen, die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen	131
D. 2.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind	132
D. 2.6	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung	132
D. 2.7	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 45 UVPG)	133
D 3	Zusammenfassung	134

A EINLEITUNG

A.1 Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Der vorliegende Landschaftsplan

- beruht auf den §§ 8-12 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit den §§ 6 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Kreises Recklinghausen.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil.

Der kartographische Teil umfasst die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte. Die Festsetzungskarte beinhaltet zusätzlich die nachrichtliche Darstellung Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind (Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW).

Der textliche Teil beinhaltet:

- **Kapitel A** die Einleitung, insbesondere
 - Rechtsgrundlagen
 - Planungsvorgaben mit der Darstellung des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG NRW)
 - Zielkonzept
 - Verfahrensablauf
- **Kapitel B** den Karten zugeordnet die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) mit den Erläuterungen
- **Kapitel C** den Karten zugeordnet die textlichen Festsetzungen
 - der Schutzausweisungen (§§ 20,23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
 - der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) und
 - der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) einschließlich der Erläuterungen und Hinweise dieser Festsetzungen und im
- **Kapitel D** den Umweltbericht (§ 19a BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG NRW).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes).

A.2 Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 7 LNatSchG NRW.

Demnach erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, §§ 9 und 12 BauGB, sowie der Satzungen gem. § 34 BauGB.

Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen mit oder ohne erkennbaren baulichen Zusammenhang ausgespart wurden, ist damit keine Vorentscheidung bauplanungsrechtlicher Art getroffen worden. Ob die Flächen tatsächlich unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienende Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde **auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK – verkleinert auf den Maßstab 1: 15.000** - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen (s. auch C.1.04).

A.3 Planungsvorgaben

Natur und Landschaft sind gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Der im § 21 BNatSchG beschriebene Biotopverbund mit seinen Kern- und Verbindungsflächen und -elementen wird über Schutzgebietsausweisungen, den Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert (§21 Abs. 4 BNatSchG) und im Landschaftsplan gekennzeichnet (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG NRW) – s. Übersichtskarte.

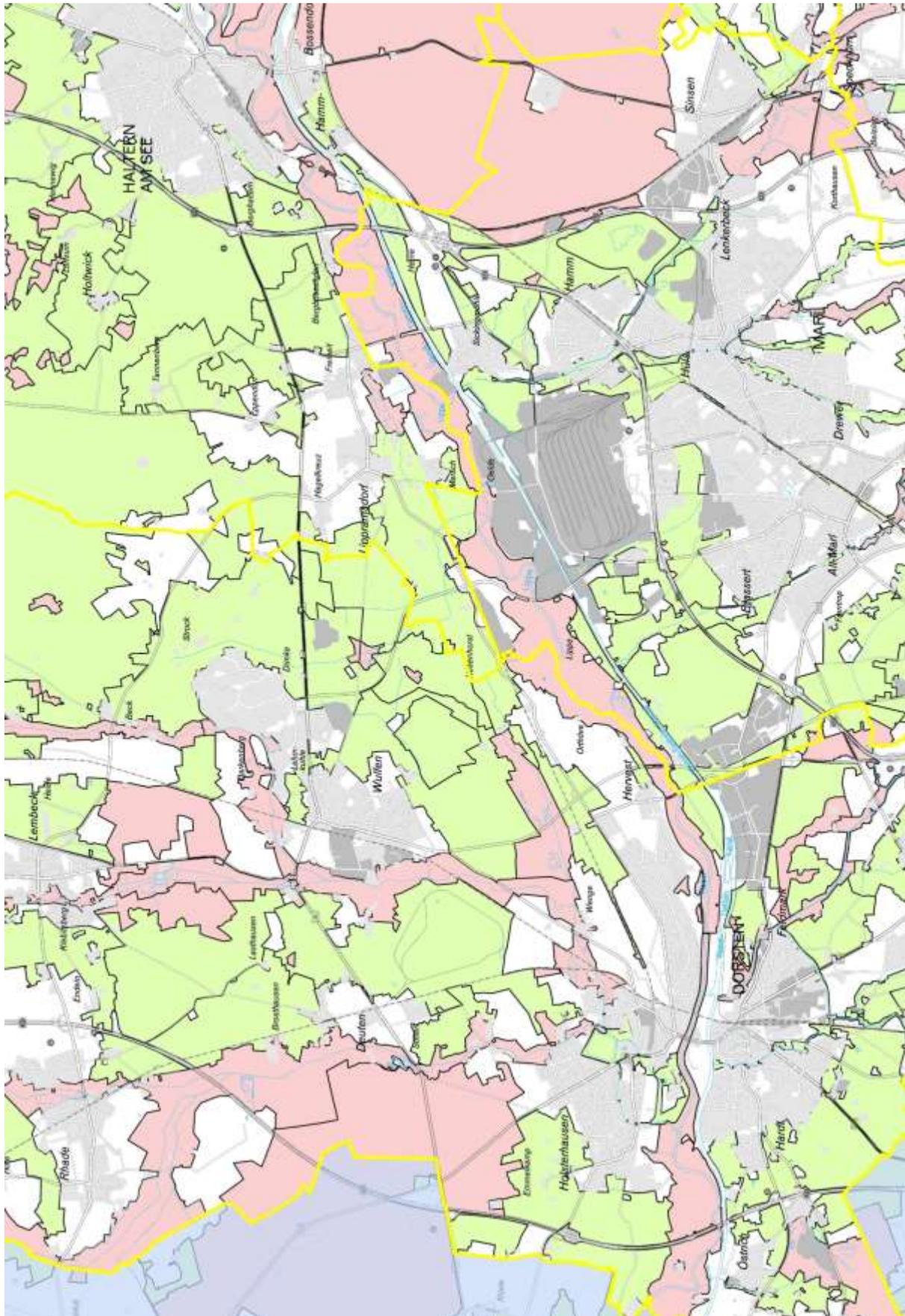
Der Landschaftsplan hat gem. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW die Ziele der Raumordnung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

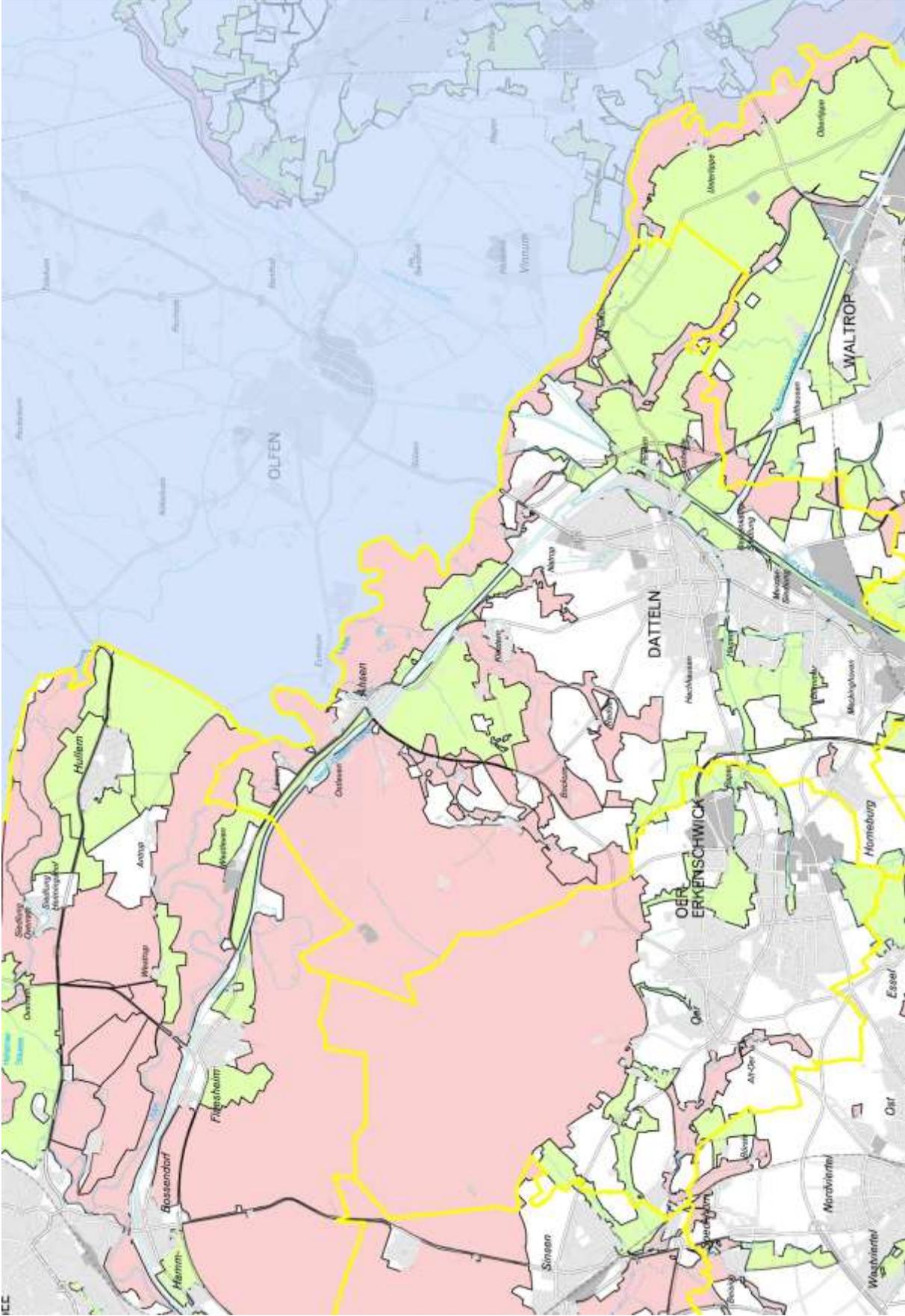
Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnete Entwicklungsziele. Linienhafte oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

Die im Landschaftsplan aufgeführten Entwicklungsziele und Festsetzungen, die Bereiche betreffen, die im Regionalplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Siedlungsbereiche (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ASB für zweckgebundene Nutzungen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für zweckgebundene Nutzungen) oder Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen festgelegt sind, gelten als „zeitlich begrenzt“. Hier gelten die Vorgaben des § 20 Abs. 3 LNatSchG. Die zeitliche Begrenzung gilt ebenso für die Realisierung von im Regionalplan festgesetzten Zielen für Straßen und Schienenwege, Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sowie Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Auch hier sind die Entwicklungsziele und Festsetzungen insofern „zeitlich begrenzt“ bis zur Realisierung der Ziele. Dieses gilt insbesondere auch für die Realisierung des Straßenbauvorhabens B474n.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben die Grundzüge der Landschaftsentwicklung.

Karten: Darstellung der Biotopverbundflächen mit „herausragender Bedeutung“ (rot) und „besonderer Bedeutung“ (grün). (Stand Dezember 2015)





In § 10 LNatSchG NRW gibt das Naturschutzgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan „Lippe“ fußt auf diesen Entwicklungszielen für:

- die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert für:

- den ökologischen und wasserwirtschaftlichen, freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Umbau und Strukturwandel von zum Teil stark geschädigten Gewässern und deren Umfeld zu einem neuen, naturnahen Lebensraum für Mensch und Umwelt sowie den Erhalt von ökologisch intakten Gewässern.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

A.4 Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5.000 im Gebiet des Landschaftsplanes, mit dem Aktualisierungsstand 31.03.2014. Sie wurden auf den Maßstab 1: 15.000 verkleinert und zu je drei Blättern entsprechend dem auf der Karte dargestellten Blattschnitt zusammengefasst.

Gemäß § 6 LNatSchG NRW werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Regionalplan dargestellt. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das LANUV gem. § 8 LNatSchG NRW als Grundlage für Regional- und Landschaftsplan erarbeitet, enthält die Bestandsaufnahme und die Zustandsbeurteilung von Natur und Landschaft einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und herzuleitenden Leitbilder sowie Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Angaben zum Biotopverbund

A.5 Charakteristik des Planungsraumes

Die landschaftsräumliche Gliederung der Emscher-Lippe-Region ordnet den langgestreckten Raum dieses Landschaftsplanes, der dem Lippeverlauf im Kreis Recklinghausen folgt, der „Lippeaue“ zu. Kleinere randliche Bereiche im Osten liegen in der Dorstener Talweitung oder grenzen im Zentrum des Plangebietes an die Hohe Mark.

Der Zuschnitt dieses Planungsraumes orientiert sich bewusst am Verlauf der Lippe und fasst neben dem gesamten Gewässerlauf nur das nähere Umfeld des Flusses. Im Bereich von Lippramsdorf wurden die nicht zur Lippeaue gehörenden Bereiche Haltern in diesen Plan integriert um die Landschaftsplanung für das Stadtgebiet von Haltern am See abzuschließen.

Als Grenzen des Planungsraumes wurden nur in Ausnahmefällen naturräumlich sichtbare Grenzen gewählt sondern wahrnehmbare anthropogen geformte Strukturen. So begrenzt im Süden fast durchgehend der Wesel-Datteln-Kanal den Plan, im Norden und Süd-Osten sind dieses weitgehend Straßen, die meist außerhalb der eigentlichen Lippeaue liegen. Im Bereich Datteln und Waltrop stellt die Kreisgrenze die nördliche Begrenzung des Planes dar.

Die Lippe fließt im Kreis Recklinghausen zwar technisch ausgebaut und eingedeicht, in weiten Bereichen der insgesamt 62 Kilometer langen Fließstrecke aber noch überwiegend in ihrem alten unbegradigten Flussbett. Trotz des Ausbaus der Lippe finden sich noch zahlreiche Uferabbrüche, Steilkanten und auch flache ausufernde Flussbereiche. Seit einigen Jahren ist vor allem der Lippeverband bemüht, die Lippe und ihr unmittelbares Umfeld in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Barrieren im Flussbett wurden zurückgebaut, Zuläufe einmündender Gewässer sowie Uferabbrüche neu gestaltet. Mit diesen Maßnahmen hat nicht nur die Durchgängigkeit der Lippe zugenommen, vor allem wächst mit der zunehmenden Variabilität von Wassertiefen, Gewässerbreiten und der Fließgeschwindigkeiten die Zahl und Vielfalt der im und am Gewässer dargebotenen Lebensräume. In dem Flussabschnitt im Kreis Recklinghausen fließt die Lippe mit einem durchschnittlichen Gefälle von 0,03% in weiten Abschnitten ruhig.

Das unmittelbare Umfeld der Lippe im Bereich der Überschwemmungsflächen, die oft auch mit dem seit 1994 bestehenden Naturschutzgebiet gleichzusetzen sind, ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Landwirtschaftliche Hofstellen sind nur selten zu finden, ebenso ist der Anteil von Waldflächen gering.

Im weiteren Umfeld setzt sich der Eindruck einer ebenen, gut strukturierten von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaft fort. Der Anteil des in der Lippeaue noch überproportional vorhandenen Grünlandes nimmt hier aber deutlich ab. Der Charakter der weiten Flussebene wird in den Bereichen merklich gemildert, in den die Haard und die Hohe Mark mit ihren Ausläufern bis in die Aue reichen. Geschlossene Siedungsbereiche finden sich lediglich in den Bereichen Datteln – Ahsen und Haltern – Lippramsdorf.

Die zentrale ökologische Achse dieses Planes stellen die Lippe mit ihrem engeren Umfeld selber und die zahlreichen ihr zufließenden Bäche dar.

Der Planungsraum wird in der näheren Zukunft einige wesentliche Änderungen erfahren. Diese zielen allerdings zum überwiegenden Teil auf die ökologische Verbesserung des Plangebietes. Zahlreiche Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung des Gewässers und auch des Umfeldes sind durch den Lippeverband oder andere Eigentümer flussnaher Flächen geplant. All diese Maßnahmen zielen auf eine Umsetzung der Wasser-Rahmen- oder der Natura 2000- Richtlinie.

A.6 Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind nach § 2 Abs. 3 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft in angemessener Weise abzuwägen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, erfüllt gemäß § 6 LNatSchG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Die Vorgaben des Regionalplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes „Lippe“ zu beachten.

Zur langfristigen Sicherung der bestehenden naturnahen Lebensräume und -gemeinschaften und zur Entwicklung der ökologischen Stabilität im Biotopverbund ist die Verflechtung der Biotope unerlässlich. Daher gilt es, ein möglichst dichtes Netz wertvoller Biotopstrukturen zu erhalten und weiter auszubauen. Als Richtschnur für die ökologische Gestaltung von Fließgewässern im Plangebiet gelten die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Vorgaben des Landes NRW zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

Für zahlreiche Gewässer des Plangebietes existieren bereits Konzepte zur naturnahen Entwicklung dieser Fließgewässer, die bei der Umsetzung dieses Landschaftsplanes hilfreiche Vorgaben liefern. Für die Lippe und weitere berichtspflichtige Gewässer liegen bereits Umsetzungsfahrpläne zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie vor. Diese wurden bis zum 22. Dezember 2016 zu Gewässerkonzepten gem. § 74 LWG mit Übersichten zu Ausbau, Wasserführung und Gewässerunterhaltung weiterentwickelt und den zuständigen Wasserbehörden vorgelegt. Daneben existieren das Lippeauenprogramm des Lippeverbandes sowie zahlreiche kleinere konkretisierte Planungen und Vorhaben für kleinere Umbaumaßnahmen insbesondere der Lippeufer, die bei der Umsetzung dieses Landschaftsplanes hilfreiche Vorgaben liefern.

Der Hauptaspekt dieses Landschaftsplanes liegt allerdings auf der rechtlichen Sicherung des Natura 2000 - Gebietes Lippeaue (DE 4209-302). Neben dieser gilt es hier bereits bestehende Maßnahmenkonzepte zur Sicherung und Erweiterung der in diesem Gebiet wertbestimmenden Merkmale in diesen Plan zu integrieren und in Bereichen für solche Konzepte noch nicht vorliegenden Maßnahmen vorzuschlagen oder festzuschreiben. Gleichzeitig gilt es hier diese sinnvoll mit den zahlreichen anderen Maßnahmen zu verknüpfen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Gestaltung dieses Raumes und auch der Sicherung des Schutzzweckes insbesondere dessen des Naturschutzgebietes Lippe, ist es ausreichend Raum und Entfaltungsmöglichkeit denen zu gewähren die hier leben und wirtschaften.

Diesem Landschaftsplan kommt neben der Verantwortung Natur und Landschaft unter Beachtung des § 1 BNatSchG zu sichern und fördern die Aufgabe zu, diese sinnvoll mit der Funktion der freien Landschaft als Erholungs- und Freizeitraum zu verknüpfen.

A.7 Aufstellungs- und Verfahrensablauf

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen waren aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.1978 11 Landschaftspläne vorgesehen. Für jeden einzelnen Plan wurden gesonderte Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich der Blickwinkel auf die im Naturschutzgesetz als Maßgabe zum Zuschnitt von Landschaftsplänen genannte naturräumliche Gliederung gewandelt. Waren zum Zeitpunkt der Entstehung des Naturschutzgesetzes geologische Zusammenhänge maßgeblich für den Zuschnitt, so sind es heute vor allem die Gewässersysteme. Gleichzeitig werden aus praktischen Erwägungen bei der Aufstellung von Landschaftsplänen Gemeindegrenzen stärker berücksichtigt.

Der Neuzuschnitt der Landschaftspläne birgt den Nebeneffekt, dass sich die Anzahl der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen reduzieren wird.

LANDSCHAFTSPLAN LIPPE

KREIS RECKLINGHAUSEN

**Textband zur Satzung gem. § 7
LNatSchG NRW**

Nach §§ 8-12, 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG i. V. m. den §§ 6 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568).

Rechtskraft:

1.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat

- in der 13. Sitzung des Kreistages am 30.11.1978 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Seengebiet Haltern“
- in der 20. Sitzung des Kreistages am 05.07.1993 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 11 „Hohe Mark“
- in der 6. Sitzung des Kreistages am 14.06.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Waltroper Ebene“
- in der 29. Sitzung des Kreistages am 14.09.1984 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Dorstener Ebene“

beschlossen.

gez. gez. gez.
Der Landrat Mitglied Kreistag Schriftführung

2.

Die Neuausrichtung des Planzuschnitts an den zentralen Gewässerachsen zum Landschaftsplan „Lippe“ im Geltungsbereich der o.g. Aufstellungsbeschlüsse erfolgte unter Beteiligung von MKULNV NRW und HLB (HNB) der BR Münster (09.09.2008 / März-April 2009).

3.

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind gem. §§ 7 Abs. 5 und 9 Landesnaturschutzgesetz NRW, der Umweltbericht, die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte und die textliche Darstellung der Festsetzungen und ihre Erläuterungen.

Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

4.

Die Anfrage gem. § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz NRW - nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und - nach bestehenden Bauleitplänen und planerischen Festsetzungen erfolgte am 21.09.2015.

Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

5.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 39 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgte vom 21.09.2015 bis zum 11.12.2015.

Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

6.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 16 LNatSchG NRW hat in der Zeit vom 29.02.2016 bis 29.03.2016 stattgefunden.

Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

7.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 15 LNatSchG NRW ist mit Schreiben vom 29.9.2016 bis zum 4.11.2016 durchgeführt worden.

Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

8.

Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat die öffentliche Auslegung am 8.9.2016 beschlossen.

Recklinghausen, den

gez.
Vorsitzender
des ALUBA

9.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 17 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.9.2016 in der Zeit vom 17.10.2016 bis 18.11.2016 einschließlich im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegen. Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

10.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am gemäß § 9 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 11 BNatSchG i. V. m § 7 LNatSchG diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen. Recklinghausen, den

gez.
Der Landrat

11.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG der höheren Naturschutzbehörde am angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, den

gez.
Bezirksregierung Münster, höhere
Naturschutzbehörde,
Die Regierungspräsidentin

12.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Naturschutzbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am gem. § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Recklinghausen, den

gez. Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

B TEXTLICHE DARSTELLUNG

DER

ENTWICKLUNGSZIELE

UND

ENTWICKLUNGSRÄUME

B. 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Natur und Landschaft sind gem. § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Der Landschaftsplan hat gem. § 7 LNatSchG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 7 LNatSchG NRW die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

In den im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) sowie in den Bereichen mit Zweckbindungen (ASB, GIB und Freiraumbereiche mit Zweckbindung) gelten die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als "zeitlich" begrenzte Ziele. Hier gelten die Vorgaben des § 20 Abs. 3 LNatSchG.

Auch die Umsetzung der Ziele für die im Regionalplan festgelegten o. g. Bereiche, die noch nicht in der Bauleitplanung konkretisiert sind, bleiben unberührt.

Ebenso unberührt von den nachfolgenden Entwicklungszielen bleiben die „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie die

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch Entwicklungsziele, die den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnet sind.

Linienhafte oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, dass durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 13 LNatSchG NRW festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LNatSchG NRW sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben.

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegebau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sowie die Realisierung von im Regionalplan dargestellten Straßen und Schienenwegen nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben also die Grundzüge der Entwicklung der Landschaft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

Die Darstellung und Erläuterung des Biotopverbundes sowie die Notwendigkeit der Biotopvernetzung gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG finden bei der Darstellung und Beschreibung der Entwicklungsziele besondere Beachtung. Auch die im Fachbeitrag Kulturlandschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Regionalplan Ruhr formulierten Ziele finden bei den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Beachtung.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Lippe werden in Text und Karte folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt:

In § 10 LNatSchG NRW gibt das Naturschutzgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor.

Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den Entwicklungszielen eine wichtige Steuerungs- und Bündelungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzurufen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-)gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

B. 1.1

Entwicklungsziel I.I - Erhaltung

Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG noch weitgehend entsprechen. Dies ist vor allem in Bereichen mit kulturhistorisch gewachsenen, vielseitigen Nutzungsstrukturen und vereinzelt extensiven Nutzungsformen der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften. Dabei machen nicht nur die ökologische Qualität, sondern auch die teils erheblichen Ausmaße von bedeutsamen Wald-, Wasser- und Grünlandgebieten im Planungsraum den Wert dieser Landschaft aus.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 10 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 13 LNatSchG NRW nicht entgegen.

B.1.2 Entwicklungsziel I.III - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge

Dauerhafte **Erhaltung** der Freiraumfunktionen der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünstrukturen und -achsen.

Das Entwicklungsziel I.III wird für Flächen gewählt, die im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten als Grünflächen oder Wald dargestellt werden und als lineare Verbindungselemente inmitten der Stadtbereiche die sie umgebenden freien Landschaften miteinander verbinden und/oder punktuelle oder flächige grüne Inseln inmitten der Stadt bilden.

Die Darstellung der innerstädtischen Grünstrukturen erfolgt aufgrund von § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW. Demzufolge kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die Flächen erstrecken, die ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14-18, 20 und 24 – 26 des BauGB festsetzt und die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Er verwirklicht damit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung auch der innerstädtischen Landschaft zum Zwecke der Erholung und zum Erhalt der klimatischen Wirkung innerstädtischer Grünbereiche.

B. 1.3**Entwicklungsziel III – Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld**

Ökologischer und wasserwirtschaftlicher, freiraumplanerischer und landschaftsgestalterischer Umbau und Strukturwandel von zum Teil stark geschädigten Gewässern und deren Umfeld zu einem neuen, naturnahen Lebensraum für Mensch und Umwelt sowie der Erhalt von ökologisch intakten Gewässern.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen im Ganzen nicht mehr entsprechen und teilweise deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist für die betroffenen Bereiche weitgehend der Fall.

Hauptelemente dieser Räume sind die bedeutenden Fließgewässer dieses Landschaftsplanes und deren Zuflüsse. Mit integriert ist das unmittelbare Gewässerumfeld sowie in Teilen die deutlich staunässe- oder grundwasserdominierten ehemaligen Auenbereiche im weiteren Umfeld.

Die Gewässer dieses Landschaftsplanes und hier insbesondere die Lippe, bilden zusammen mit den teilweise noch extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen das ökologische Rückgrat der Landschaft. An ihnen richten sich die Vernetzungsstrukturen des Freiraumes entlang der Lippe aus.

Mittelfristiges Ziel ist es, die Gewässer in den Teilbereichen, in denen sie derzeit technisch und naturfern ausgebaut sind, in einen ökologischen Zustand zu versetzen, der den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Gleichzeitig gilt es, dort wo es möglich und notwendig ist, das unmittelbare Gewässerumfeld mit in die ökologische Neugestaltung mit einzubeziehen.

Alle Gewässer dieses Plangebietes lassen sich jenseits der unmittelbaren Quelllagen und der Oberläufe dem Gewässertypus der Niedergewässer zuordnen. Prägend waren hier - in der heute selten anzutreffenden Ursprungsform - langsamfließende Gewässer, die in der Regel ein Kastenprofil ausbildeten, das in der Breite stark variieren konnte. Der Wasserspiegel lag regelmäßig nur wenige Dezimeter unter dem umgebenden Gelände, so dass bei Hochwässern die Bäche weit in die umgebenden Niederungen ausufernten. In ihrer Ursprungsform waren diese Gewässer sehr faunen- und florenreich.

Ziel dieser Ausweisung ist es, die Gewässer, die (zum Teil) durch Ausbau oder, wie in vielen Bereichen des Kreises Recklinghausen, durch Bergsenkungen negativ beeinflusst sind, in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Der Gedanke der ökologischen Aufwertung der Gewässer und des jeweiligen Umfeldes basiert zum einen auf den gesetzlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, die klare Leitbilder für die jeweiligen Gewässertypen beschreibt, zum anderen auf der Verpflichtung, ein funktionstüchtiges Biotopverbundsystem zu entwickeln, der dieser Landschaftsplan nachzukommen hat. Letztere basiert auf den Vorgaben des § 21 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG NRW.

Die unter B.2 nachfolgenden Entwicklungsräume mit dem Schwerpunkt - Ökologischer Umbau und Umgestaltung von Fließgewässern und deren Umfeld - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1: 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert.

B. 2 Entwicklungsräume 1 - 2

1 Lippeaue und zufließende Gewässer

Der Entwicklungsraum umfasst das gesamte Natura 2000 Gebiet der Lippe sowie alle bedeutenden ihr zufließenden Gewässer.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über die gesamte Ost-West Ausdehnung des Landschaftsplanes und umfasst neben dem Schutzgebiet Lippeaue auch die ihr zufließenden Gewässer.

1.1 Lippeaue

Entwicklungsziel III

1.2 Lippezuflüsse

Entwicklungsziel III

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand 2010) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Bereich zum Schutz der Natur
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Die zwei Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an der zentralen ökologischen Achse dieses Plangebietes. Repräsentiert wird diese durch die Lippe und ihre Auen.

Dominierend in diesem Raum ist die Lippe mit ihren Zuflüssen.

Landschaftlich prägend ist hier, wie im gesamten Plangebiet, die landwirtschaftliche Nutzung. Im Gegensatz zu den Prägungen der umgebenden Landschaftspläne tritt in diesem Plangebiet und so auch in diesem Entwicklungsraum die forstwirtschaftliche Nutzung, mit weit weniger als 10 %, deutlich in den Hintergrund.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung ist den Bedingungen des Niederungscharakters folgend die Grünlandwirtschaft von Bedeutung. Noch in 2013 lag der Anteil der ackerbaulich genutzten Flächen bei unter 40 % der landwirtschaftlichen Flächen.

Innerhalb des Entwicklungsraumes finden sich keine geschlossenen Siedlungen, lediglich vereinzelte landwirtschaftliche Hoflagen.

Zielvorstellung für diesen Raum ist die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie die Vernetzung der vorhandenen Biotopstrukturen über die Gewässerachsen und den Freiraum des Entwicklungsraumes. Maßgabe hierfür bilden die Wasserrahmenrichtlinie sowie die FFH- und die Vogelschutz - Richtlinie.

Dieses Ziel soll erreicht werden über die Umsetzung der vorliegenden Maßnahmenkonzepte. Diese können über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonten oder andere freiwillige vertragliche Maßnahmen umgesetzt werden. Die im Kapitel C 4 beschriebenen Maßnahmen sind daher vorrangig in diesem Entwicklungsraum umzusetzen. Als exemplarisch für solche Maßnahmen können die ökologischen Aufwertungen im Bereich Haus Vogelsang südöstlich von Ahsen sowie die Lippeumgestaltungen des Lippeverbandes gelten.

Zudem sollte die weitere Zersiedelung des Raumes auf ein notwendiges Maß beschränkt und die Böden in ihrer Funktion als Standort und Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln erhalten werden.

Bei der Umsetzung der unten genannten Entwicklungsziele sind alle genannten Interessen gegeneinander abzuwägen. Hierbei sind auch die Interessen der Nutzer miteinzubeziehen.

B. 2

1.1 Lippeaue

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

Der Bereich für dieses Entwicklungsziel umfasst im Wesentlichen den Bereich des Natura 2000 Gebietes „Lippeaue“ im gesamten Bereich des Landschaftsplanes zwischen Waltrop und Dorsten.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über die gesamte Ost-West Ausdehnung des Landschaftsplanes und umfasst das Schutzgebiet Lippeaue

- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Maßgeblich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist der Umsetzungsfahrplan der zuständigen Bezirksregierung. Jede naturfördernde Maßnahme hat unter Berücksichtigung der FFH – Richtlinie, des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Lippeaue und der vorliegenden Maßnahmenkonzepte zu erfolgen.

- Erhalt und Förderung der Schutzziele und des Schutzzweckes der FFH – Richtlinie

Zentrales Ziel dieses Entwicklungsraumes ist der Erhalt und die Förderung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die nach Maßgabe der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie besonderen Schutz genießen.

Maßgabe zur Erfüllung dieses Zieles sind die Maßnahmenkonzepte zur Erhaltung und Entwicklung der relevanten Lebensräume in diesem Entwicklungsraum.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist hier der Grünlandanteil zu erhalten. Soweit wie möglich ist dieses zu extensivieren. Die Waldbereiche, insbesondere auf Auenstandorten, sind zu erhalten und lebensraumtypisch zu bewirtschaften. Der Auwald ist unter Berücksichtigung offenlandtypischer Lebensräume dieses Raumes zu vermehren.

Für rastende und brütende Vogelarten, insbesondere derer im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten, hier wertbestimmenden, sind Bereiche zu schaffen, die von lebensraumuntypischen Nutzungen frei gehalten werden.

Ein eventueller Ausbau des Raumes zum Zwecke der Naherholung hat unter Berücksichtigung aller Schutzziele zu erfolgen. Hierbei sind vorrangig bereits bestehende Erschließungsstrukturen zu nutzen.

- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes

Ein zentrales Ziel ist hier die Stärkung des Biotopverbundes. Gliedernde Strukturen sollten erhalten bleiben sowie gefördert und ergänzt werden.

- Sicherung der Bodenfruchtbarkeit

Die Bodenfruchtbarkeit sollte langfristig zur Sicherung des Raumes als landwirtschaftliche Produktionsstätte erhalten werden. Eine Vermehrung des Grünlandanteiles, auch temporär, und die Verminderung von Bodenerosionen durch Herabsetzung der bodennahen Windgeschwindigkeiten und angepasste Bodenbearbeitung auf den zeitweilig überfluteten Bereichen sind geboten.

- Erhalt der Geländemorphologie
In diesem Raum sind vielfach die alten Strukturelemente der ursprünglichen Auenlandschaft zu erkennen. Flutkanten und Altarmstrukturen prägen an zahlreichen Stellen noch das Bild dieser Flusslandschaft. In diesen Bereichen sind zu finden, mancherorts wegen der starken Reliefbildungen mit kleinräumig wechselnden klimatischen und hydrologischen Bedingungen, zahlreiche schützenswerte Biotopstrukturen.
- Erhalt der Landschaft als wesentlicher Teil des Naturparks Hohe Mark
Alle Maßnahmen innerhalb dieses Raumes sollten, soweit zwischen diesem und dem Naturpark Hohe Mark räumliche Überschneidungen vorliegen, auf die natur- und landschaftsbezogenen Ziele und Konzepte des Naturparks Hohe Mark abgestimmt sein.
- Erhalt und naturverträglicher Ausbau von Erholungs- und -Infrastruktureinrichtungen
Eine weitere Funktion ist die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung. Ein weiterer Ausbau, für Wanderer oder Wassersportler hat ausschließlich naturverträglich und im Einklang mit dem Schutzzweck der hier existierenden Schutzgebiete zu erfolgen. Dabei ist der Bestand zu schonen und bestehende Wege sind vorrangig zu nutzen. Bei einer Neuerschließung mit infrastrukturellen Anlagen für Freizeit und Erholung sind möglichst Flächen außerhalb der Naturschutzgebiete auszuwählen oder es sollte auf bereits bestehende Anlagen zurückgegriffen werden.
- Sicherung der Wasserqualität zur Trinkwassergewinnung
Jegliche Nutzung des Waldes und der Freiflächen hat auch unter Berücksichtigung der Grundwasserverträglichkeit zu erfolgen. Dieses gilt insbesondere für die Bereiche, die in Wasserschutzgebieten liegen.
- Bewahren und Sichern archäologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext
Die Lippeaue und ihr Umfeld waren in den zurückliegenden Jahrtausenden Schauplatz verschiedener Siedlungsaktivitäten. Bei allen Eingriffen in diesem Raum, insbesondere auch bei Maßnahmen zum ökologischen Umbau der Lippe, ist auf die Belange des Bodendenkmalschutzes Rücksicht zu nehmen.

B. 2**1.2 Lippezuflüsse**

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

Dieses Entwicklungsziel umfasst die Unterläufe aller bedeutenden Zuflüsse der Lippe.

- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Maßgeblich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind die vorliegenden Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

Ziel hierbei ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen und die Struktur dieser zu verbessern. Gleichzeitig ist anzustreben alle Zuflüsse niveaugleich an die Lippe anzubinden.

- Förderung des Biotopverbundes

Im Umfeld der Gewässer sind ökologisch wertvolle Kleinstrukturen zu erhalten und zu ergänzen um die ökologische Verbundfunktion der Gewässer auch auf das Umfeld auszudehnen.

Das unmittelbare Gewässerumfeld ist von intensiven Nutzungen zum Schutz der Gewässerqualität freizuhalten.

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Über die Anreicherung mit Landschaftselementen und eine angepasste Bodenbearbeitung ist dazu beizutragen, die Bodenfruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zu erhalten.

B. 2

2 Lippeumfeld

Der Entwicklungsraum umfasst den gesamten Randbereich der Lippe und ihrer Talaue sowie die Umgebung der ihr zufließenden Gewässer.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über die gesamte Ost-West Ausdehnung des Landschaftsplanes und umfasst die überwiegend reliefarmen, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld der Lippeaue. Lediglich im Halteraner Südwesten dehnt sich dieser Raum in die südlichen Ausläufer der Hohen Mark aus.

2.1 Lippeumfeld

Entwicklungsziel I.I

2.2 Innerstädtischer Freiraum Hervest

Entwicklungsziel I.III

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand 2010) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Wie auch im unmittelbaren Lippeumfeld dominiert in diesem Raum die landwirtschaftliche Nutzung. Die in Flussnähe dominante Grünlandwirtschaft weist hier allerdings einer dominierenden ackerbaulichen Nutzung. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Bereiche dieses Raumes mit zahlreichen vernetzenden Strukturelementen ausgestattet. Alleen, Hecken, Ufer- und kleinere Feldgehölze prägen den Charakter dieses weit gestreckten Landschaftsraumes. Die forstwirtschaftliche Nutzung dieses Raumes ist der landwirtschaftlichen deutlich untergeordnet.

Ausgedehnte Waldbereiche sind lediglich östlich von Dorsten zu finden.

Neben zahlreichen solitär liegenden Hoflagen und kleineren Splittersiedlungen finden sich hier auch zahlreiche dörfliche Siedlungsstrukturen. Die hohe Siedlungsdichte dieses Raumes hat eine dichte umfängliche Erschließung dieses Raumes nach sich gezogen.

Die gute Erschließung, die Nähe zu den bedeutenden Naherholungsgebieten des Kreises Recklinghausen und die eigene Attraktivität dieses Landschaftsausschnittes bieten hier gute Voraussetzungen für Naherholungssuchende.

B. 2**2.1 Lippeumfeld**

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Das Entwicklungsziel umfasst den gesamten Randbereich der Lippe und ihrer Talauie sowie die Umgebung der ihr zufließenden Gewässer.

Der Bereich des Entwicklungszieles entspricht annähernd dem Bereich des Entwicklungsraumes „Lippeumfeld“

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Die Bodenfruchtbarkeit sollte langfristig zur Sicherung des Raumes als landwirtschaftliche Produktionsstätte erhalten werden. Eine Vermehrung des Grünlandanteiles, auch temporär, und die Verminderung von Bodenerosionen durch Herabsetzung der bodennahen Windgeschwindigkeiten und angepasste Bodenbearbeitung auf den schwach reliefierten Bereichen sind geboten.

- Erhalt und Entwicklung der vernetzenden Landschaftsstrukturen

Zahlreiche Alleen, Baumreihen und Feldgehölze bereichern die Feldflur in dem gut strukturierten Raum an. Diese sind nicht nur für das Landschaftsbild bis heute prägend, sondern auch von ökologischem Wert.

- Erhalt des Naherholungsraumes

Eine weitere Funktion ist die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung. Ein weiterer Ausbau, sowohl für Wanderer und Radfahrer als auch für Reiter, hat ausschließlich naturverträglich zu erfolgen. Dabei ist der Bestand zu schonen und bestehende Wege sind vorrangig zu nutzen. Bei einer Neuerschließung mit infrastrukturellen Anlagen für Freizeit und Erholung sind möglichst, Flächen außerhalb des Waldbestandes auszuwählen oder es sollte auf bereits bestehende Anlagen zurückgegriffen werden.

2.2 Innerstädtischer Freiraum Hervest

Dieser Freiraum gliedert sich unmittelbar an den westlichen Bereich des Dorfes Hervest an und trennt diesen von den „neueren“ Siedlungsstrukturen im Osten von Dorsten.

Entwicklungsziel I.III

Erhalt der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge

Das Entwicklungsziel umfasst die städtisch geprägten Freiräume im östlichen Stadtgebiet von Dorsten

- Sicherung und Ausbau des innerstädtischen Biotopverbundes und Gliederung des Ortsbildes.

Diese Ausweisung dient dazu, den Freiraumkorridor mit seiner Biotopverbundfunktion zwischen der Lippeniederung und dem Hervester Bruch dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig sichert dieser Korridor zusammen mit dem Freiraum südlich und nördlich von Hervest die Geschlossenheit des Ortsbildes des Dorfes Hervest.

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

C. 1 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

C. 1.01

Der Landschaftsplan hat gem. § 20 BNatSchG i. V. m. § 7 LNatSchG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Gebote.

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in seinen §§ 22, 23, 26, 28 und 29 Vorgaben zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern. Seit der Neufassung des BNatSchG gelten die in diesem Landschaftsplan aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften zu diesen Schutzgebietskategorien unmittelbar.

Es werden deshalb festgesetzt :

- **Naturschutzgebiete** (§ 23 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 4
Fläche gesamt ca.: 2.259 ha
- **Landschaftsschutzgebiete** (§ 26 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 3
Fläche gesamt: 2.755 ha
- **Naturdenkmale** (§ 28 BNatSchG)
lfd. Nr. 1 und 2
- **Geschützter Landschaftsbestandteil** (§ 29 BNatSchG) Nr. 1, Fläche : 15,4 ha

- **Schutzgebietsausweisungen**
Fläche gesamt: ha 5.029 ha

Darüber hinaus werden in den besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG Festsetzungen für

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** (§ 13 LNatSchG NRW)

getroffen.

C. 1.02

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Falls keine volle Übereinstimmung zwischen den Karten und dem Text des Landschaftsplanes besteht, gilt die Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

C. 1.03

Die politischen Grenzen, die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und ggf. die Grenzen der festgesetzten Schutzgebiete sind dort, wo sie zusammenfallen, aufeinander gezeichnet. In diesen Fällen ist die politische Grenze die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und die Grenze der Festsetzungen.

C. 1.04

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt dieser Grundstücksteil als nicht betroffen.

C. 1.05

Für die geschützten Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - werden in den nachfolgenden Abschnitten (C.1.1 bis C.1.4) gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG allgemeine sowie besondere Verbote und Gebote zur Erreichung und Sicherung der Festsetzungsziele erlassen.

Die Ver- und Gebote nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gelten gegenüber jedermann.

Unberührt von den genannten allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit die Regelungen dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen:

1. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, die Unterhaltung der dafür vorgesehenen Anlagen sowie ferner die in der Baulast der öffentlichen Hand stehenden Straßen (Straßenkörper). Dies gilt insbesondere auch für die zeichnerische Darstellung.

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert, wie z.B. auch

- Maßnahmen aufgrund von Plangenehmigungen und Planfeststellungen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit eingeschränkt, wie letztere nach § 7 LNatSchG NRW bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 13 LNatSchG NRW festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für ein Straßenbauvorhaben treten die betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes insoweit außer Kraft, wie sie dem Straßenbauvorhaben zuwiderlaufen.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben i. d. R. als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

- zudem die Realisierung von im Regionalplan festgesetzten Zielen für Straßen und Schienenwege, Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sowie die Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen nach den dafür vorgesehenen Verfahren
 - alle Schutzgebietsfestsetzungen, die Bereiche überlagern, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ASB für zweckgebundene Nutzungen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für zweckgebundene Nutzungen und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind, gelten als zeitlich befristet. Hier gelten die Vorgaben des § 20 Abs. 3 LNatSchG.
 - des Weiteren die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich von Maßnahmen des Jagdschutzes
- die Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Straßenflächen, Straßennebenflächen, Entwässerungseinrichtungen und Böschungen)
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern
- Maßnahmen, die nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz für Flächen und vor schädlichen Bodenveränderungen erforderlich werden können.
- Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei.
-
- sowie die Umgestaltung der Lippe, ihrer Zuflüsse und des gewässernahen Umfeldes im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der Maßnahmenprogramme, der Umsetzungsfahrpläne und der Übersichten gem. § 74 LWG sowie auf Basis bestehender Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF)
 - sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Lippe und ihrer Zuflüsse
 - sowie die rechtmäßige Nutzung und Weiternutzung von Wasserwerksanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung auf der Grundlage einer Bewilligung, Erlaubnis etc..
- C. 1.1.1 Gebot Nr. 2 ist hierbei zu beachten
-
2. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang
 3. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
- Hierzu gehört auch die Beibehaltung bergbaubedingter Vernässungen.

4. die vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde angeordneten, von ihm selbst durchgeführten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung, Pflege und Erschließung.
5. die Durchführung wissenschaftlicher und ökologischer Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
6. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung die Untere Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche darüber zu unterrichten.

Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung des Straßen - und Bahnverkehrs.

C. 1.06

Nach § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer den Verboten und Geboten dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Unabhängig hiervon finden die §§ 69 bis 73 BNatSchG (Bußgeld- und Strafvorschriften) Anwendung.

C. 1.1 Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (N) im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 2.262 ha

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies erforderlich ist

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Für alle Naturschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW, des LFischG und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C.1.01 - C.1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C.1.1.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.

C. 1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und in den FFH-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturschutzgebieten unter C.1.1.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Unberührt bleiben

- landschaftstypische Zäune und Viehunterstände die der Landwirtschaft dienen sowie forstübliche Kulturzäune im Rahmen der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern
- die Errichtung von geschlossenen Jagdkanzeln, offenen Ansitzleitern und Hochsitzen für die Jagd auf Schwarzwild außerhalb der FFH-Lebensraumtypen (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop sowie diese der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt wird und die UNB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt sowie der Einsatz mobiler geschlossener Jagdkanzeln und mobiler offener Ansitzleitern für die Jagd auf Schwarzwild außerhalb der o.g. Lebensräume und Biotop
- Steganlagen und Zuwegungen zu Kanuein- und Ausstiegsstellen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

Hinweis:

Gemäß § 23 (2) BNatSchG gilt:

Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.

- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Unberührt bleiben

- temporäre Einrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- sowie temporäre Einrichtungen zur Vermarktung am Ort der Vermarktung erzeugter Produkte soweit diese der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt werden und die UNB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind
- sowie das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte der Erzeugung und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW und von Werbeschildern direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind, auf technische Hilfsmittel verzichtet wird und kein geeigneter Standort außerhalb des Naturschutzgebietes verfügbar ist, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 DVO LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen innerhalb der nachfolgenden vegetationsfreien Periode.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

Auf die Bestimmungen des WHG wird hingewiesen.

Unberührt bleibt

die Lagerung von Stoffen und Gegenständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb von FFH-Lebensraumtypen (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope

6. Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der oben genannten Anlagen
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. m. dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist

Befahren hergerichtet sind.

7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.

Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gem. § 22a Abs. 1 BJagdG und zur Bergung des erlegten Wildes
- das Betreten und Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und Hochsitzen
- das Betreten und Befahren im Zuge der Planung und Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.

Unberührt bleibt

- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen,
- die Verlegung von oberirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.

jeweils sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.

10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MJRL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.
- Eine fachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen stellt keine Beschädigung im Sinne dieses Verbotes dar.
- Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) wird hingewiesen.
12. Grünlandflächen umzuwandeln oder umzubrechen.
- Eine Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.
- Ein Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.
- Unberührt bleiben**
- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten, soweit diese der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt werden und die UNB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt
13. entfällt.
- entfällt
14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.
- Unberührt bleibt**
- die Ausübung von Kanusportveranstaltungen von Kanusportvereinen
15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.
16. neue Dränagen zu verlegen, bestehende Dränagen zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.
- Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken. Die Vorflut hinterliegender Flächen ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Bei Beeinträchtigung der Vorflut vorhandener Drainagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden.
- Unberührt bleiben**
- die Unterhaltung und der notwendige Ersatz bestehender Dränagen
- Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.
17. die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.
- Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.
- Unberührt bleibt**
- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der

Unteren Naturschutzbehörde

- die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung gem. LFischG der drei Fischteiche auf dem Gelände Gemarkung Marl, Flur 2, Flurstück 86 sowie Flur 32, Flurstück 148 einschließlich der dadurch bedingten Tätigkeiten des Fischereiausübungsberechtigten in der bisherigen Art und im bisherigen räumlichen Umfang.

18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

Unberührt bleiben

- das Befahren der Lippe zum Zwecke der Gewässerunterhaltung

19. Wild zu füttern, Wildfütterungen anzulegen oder zu betreiben, Wildäcker auf Grünland oder im Wald neu anzulegen sowie Wildäcker und Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen

Unberührt bleiben

- die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz und die stickstofffreie Erhaltungsdüngung außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, sofern sie nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere auf besonders nährstoffarmen Standorten sowie an, in und auf Gewässern vorgenommen wird
- das Nachstellen des Bisams und des Nutrias aus wasserwirtschaftlichen Gründen
- die Kirmung von Schwarzwild unter Beachtung der selbstständig geltenden Regelungen der §§ 27 und 28 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

20. Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.

21. außer auf gekennzeichneten Reitwegen zu reiten oder Pferde zu führen sowie Hunde unangeleint und außerhalb der Straßen und Wege laufen zu lassen.

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden.

Unberührt bleiben

- der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

- sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in der Lippe an Kanuein- und ausstiegsstellen, die von der Kreisjägerschaft Recklinghausen zu benennen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind.
- der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
- das Laufen lassen ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde ohne Leine

Das Betreten der Böschungen und Ufer im Bereich der Ein- und Ausstiegsstellen zu diesem Zwecke ist erlaubt

22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres.

Unberührt bleiben

- der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen
- einmalig in 3 Jahren ein Kahlschlag von bis zu 1 ha sowie bis zu 2 ha im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, wenn der Schutzzweck dieses erfordert

Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet. Auf das im §10 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW festgesetzte Verbot des Kahlhiebs oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wird verwiesen.

Einmalige Kahlschläge bis zu 1 ha innerhalb von 3 Jahren sollen eine störungsärmere durch eine weniger häufige Nutzung ermöglichen.

Auf die selbstständig geltenden Vorschriften des Landesforstgesetzes wird hingewiesen

Hinweis:

Lichthauungen sind Maßnahmen die zu einer Senkung des Bestockungsgrades auf einen Wert von weniger als 0,3 führen

Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation aufzustellen. Sie werden mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und ggfls. mit dem RFA abgestimmt.

2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG,. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung die gem. ZuständigkeitsVO Umweltschutz mit der Bezirksregierung abzustimmen sind

Kurzfristig anfallende, dringende Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungspläne sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Benehmen ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche herzustellen.

3. Entfällt

4. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf eine separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Unberührt bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20% standortgerechter und nichtheimischer Bestockung je Eigentümer und Naturschutzgebiet in Privatwäldern

Darüber hinaus gelten die unter C.1.1.2 aufgeführten besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet mit der Nr. 1.

Hinweis:

Als nicht heimisch gelten solche Baumarten, die nicht der am jeweiligen Ort vertretenen natürlichen Waldgesellschaft angehören

Darüber hinaus gelten in allen FFH-Gebieten folgende Regelungen:Es ist verboten:

1. Innerhalb von gekennzeichneten FFH-Lebensraumtypen und von Biotopen nach § 30 BNatSchG Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungsmittel anzuwenden.

Unberührt bleiben

- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen
- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz
- eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und dem jeweiligen Schutzzweck dienende Bodenschutzkalkung, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird. Materialeignung und –bedarf sind gutachterlich zu belegen.

2. auf Grünlandflächen innerhalb von FFH-Lebensraumtypen und von Biotopen nach § 30 BNatSchG Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen.

Unberührt bleibt

- die Nachsaat mit Regiosaatgut zur Beseitigung von Schwarzwildschäden, soweit diese der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt wird und die UNB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

3. In Gewässern zu baden sowie Gewässer zu befahren.

Unberührt bleiben

- das Befahren der Lippe zum Zwecke der Gewässerunterhaltung

Ausnahme gem. § 23 LNatSchG

unter ausschließlicher Nutzung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ein- und Ausstiegs- sowie Umtragestellen ist zulässig:

das Befahren der Lippe stromabwärts mit kanusporttypischen Booten in den Abschnitten 1, 3 und 5

das Befahren der Lippe stromabwärts im Abschnitt 2 mit bis zu 30 kanusporttypischen Booten/Tag

das Befahren der Lippe stromabwärts im Abschnitt 4 mit bis zu 30 kanusporttypischen Booten/Tag zwischen dem 01.04. und dem 14.11. eines Jahres

sowie die ganzjährige Nutzung der etablierten Übungs- und Slalomstrecken („Dorsten-Östrich“ Ein-/Auslassstelle Nr. 16, „Hervester Schwall“ Ein-/Auslassstelle Nr. 14) und „Schwall unter der Ahsener Brücke“ Ein-/Auslassstelle Nr. 7) in bisheriger Art und bisherigem Umfang stromauf- und -abwärts.

Das Befahren der Lippe im Rahmen der o.a. Kontingente im Bereich der Abschnitte 2 und 4 ist nur erlaubt, wenn eine rechtzeitige Anmeldung erfolgt ist.

Eine Anmeldebestätigung ist mitzuführen.

Für das Befahren mit kanusporttypischen Booten in den Abschnitten 2 und 4 ist es erforderlich, dass pro Kanu ein Insasse im Besitz eines Nachweises über die Teilnahme an einer DKV-Ökoschulung oder gleichwertiger Ausbildung verfügt. Der Nachweis ist mitzuführen.

Diese Regelungen treten am 1.4.2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Nach Rechtskraft des Landschaftsplanes werden die Ein- und Ausstiegsstellen vor Ort gekennzeichnet. Die Etablierung neuer sowie die Verlegung bestehender Ein- und Ausstiegsstellen ist gem. C.1.05 Nr.4 im Einvernehmen mit der UNB möglich.

Der Landschaftsplan regelt nicht das Betretungsrecht auf öffentlichen und privaten Flächen. Die jeweiligen Nutzer sind für die Einholung entsprechender Erlaubnisse selbst verantwortl.

Die Lippe wird in 5 Abschnitte unterteilt

Abschnitt 1: Lippe km 90,0 bis 77,4 (5)

Abschnitt 2: Lippe km 77,4 bis 70,0 (7)

Abschnitt 3: Lippe km 70,0 bis 50,0 (11)

Abschnitt 4: Lippe km 50,0 bis 46,5 (12)

Abschnitt 5: Lippe km 46,5 bis 26,9 (16)

Für den Abschnitt 1 ist für die Lippe-km 90,0 bis 86,3 (Grenze zum Kreis Unna) eine Anmeldung der Befahrung über die Homepage des Kanuverbandes NRW e.V. erforderlich, auf Recklinghäuser Seite existiert keine Einsatzstelle. Für die Lippe-km 81,3 bis 70,0 (Grenze zum Kreis Coesfeld) gilt auf der rechten Flussseite derzeit ebenfalls eine abw eichende Regelung.

Die beschriebenen Ausnahmen für das Befahren der Lippe inkludieren die Ausübung des Kanusports, sowie von Kanusportveranstaltungen (Siehe hierzu die Unberührtheit zum allgemeinen Verbot Nr. 14).

Die Anmeldung erfolgt über das Internetangebot des Kreises Recklinghausen. Die kommerzielle Nutzung der Lippe mit Kanus ist im Rahmen der Kontingente zugelassen.

Hinweis:

Beim Befahren der Lippe ist immer zu beachten, dass unabhängig der hier genannten Ver- und Gebote alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Um solche Handlungen zu vermeiden geben die DKV-Regeln für naturverträglichen Kanusport sinnvolle Hinweise.

Eine Kontrolle der positiven oder negativen Auswirkungen dieser Regelungen erfolgt über ein fünfjähriges Monitoring.

4. In den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen in Gewässern zu angeln.

Unberührt bleibt:

- Das Angeln zwischen dem 1.4. und dem 15.11. eines jeweiligen Jahres.

Unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung gem. LFischG der drei Fischteiche auf dem Gelände Gemarkung Marl, Flur 2, Flurstück 86 sowie Flur 32, Flurstück 148 einschließlich der dadurch bedingten Tätigkeiten des Fischereiausübungsberechtigten in der bisherigen Art und im bisherigen räumlichen Umfang.

5. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel sowie landwirtschaftliche Geräte zu lagern.

Darüber hinaus gelten für alle Waldflächen in FFH-Gebieten folgende Regelungen:

Es ist verboten:

1. den Laubholzanteil in Laubmischwaldbeständen zu verringern.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen zur Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche

2. in Quellbereichen und naturnahen Bachtälern (Biotop gem. § 30 BNatSchG) sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen.

3. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu beseitigen sowie Baumstubben zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und im Falle forstlicher

Hinweis:

Die ordnungsgemäße Hege und Pflege gem. LFischG bleibt hiervon unberührt

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

Kalamitäten

4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

5. Entfällt

6. Holzlagerplätze ohne die Zustimmung und des Landrates des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde anzulegen.

Unberührt bleiben

- das Anlegen von Holzlagerplätzen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen im Falle von forstlichen Kalamitäten
- die zeitlich befristete Lagerung von Schnitt- und Fällgut ohne Befestigung im Rahmen der forstüblichen Praxis bei Holzeinschlagsmaßnahmen

7. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 30-Biotopen etc. abzulagern.

Es ist geboten,

- zur Erhaltung von Altholz in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstigen Biotopbäume) je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes auf unter zehn Stück pro Hektar abgesenkt wird. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Innerhalb von **FFH-Lebensräumen** (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) ist es verboten,

Die nachfolgenden Verbote

1. Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des FFH-Lebensraumes gehören einzubringen.

Hinweis:

Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt

Unberührt bleibt

im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 65 BNatSchG.

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem oben formulierten Schutzzweck vereinbar ist

2. Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers auf unter 30 % absenken.

Unberührt bleiben

- notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Maßnahmen zur Biotopverbesserung sowie Einschläge zur Beseitigung von Nadelholzfehlbestockungen, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde abgestimmt wurden

3. Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz
- eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und dem jeweiligen Schutzzweck dienende Bodenschutzkalkung, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird. Materialeignung und -bedarf sind gutachterlich zu belegen.

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Ge- und Verboten unter Ziffer C.1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 30-34 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

1.

- a. vom Verbot Nr. 1 – für das Errichten von offenen Ansitzleitern und Hochsitzen
- b. vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung und die Änderung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen
- c. vom Verbot Nr. 14 – für Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen

Unabhängig von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes gelten für Straftatbestände nach § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch in der Fassung vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2557) die hier getroffenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

- 2. Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot Nr. 4 für alle FFH-Gebiete - In den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen in Gewässern zu angeln, sofern naturschutzfachliche Gründe dem nicht entgegenstehen und über den Antragsinhalt zuvor eine vertragliche Regelung zwischen der UNB und dem jeweiligen Inhaber der Fischereirechte zustande kommt.

Etwasige zukünftige naturschutzfachliche Einschätzungen, die dieses belegen, sollen, u.a. durch ein geplantes Langzeitmonitoring der betroffenen Bereiche ermittelt werden.

C. 1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet Nr. 1 „Lippeaue“

Die Lippe im Kreis Recklinghausen und ihre Auen (FFH – Gebietsnummer DE – 4209 – 302)

Größe: 2.192 ha

Das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Lippeaue“ ist mit ca. 2.200 ha das größte Naturschutzgebiet im Kreis Recklinghausen. Es wurde im Rahmen des „Gewässerauenprogramms NRW“ mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 07.12.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.01.1995, Nr. 1) erstmalig als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Lippe gilt als einer der bedeutendsten Flusskorridore in Nordrhein-Westfalen. Sie übernimmt aus landesweiter Sicht eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Das Naturschutzgebiet „Lippeaue“ wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie – der Europäischen Union gemeldet (FFH-Gebiet Nr. DE-4209-302).

Diese Kulisse des Natura 2000 Gebietes (FFH) ist in weiten Bereichen identisch mit dem bisher bestehenden und auch dem hier nachfolgend beschriebenen Naturschutzgebiet.

Die Lippe wurde im Laufe der letzten Jahrhunderte durch den Menschen stark verändert, um sie schiffbar zu machen. Die Überbauung der Aue durch Siedlungen, Industrie und Verkehrswege haben zu Flächenversiegelung und Biotopverlust geführt. Durch Begradigungsmaßnahmen wurde der Gewässerlauf verkürzt. Heute wird die Aue zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nur 5 % der Flächen unterliegen keiner direkten Nutzung. Hier finden sich noch Reste eines ehemals sehr großen Feuchtbiotopkomplexes.

Die Lippe ist allerdings ebenfalls ein bedeutendes Gewässer für Freizeitliche Aktivitäten wie Kanufahren oder Angeln. Ziel dieser Satzung ist es, die verschiedenen Nutzungsansprüche an das Schutzgebiet so zu ordnen, dass sie dem Schutzzweck entsprechend natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden können.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass aufgrund der zugelassenen Nutzungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen eintritt, sind die Verbotregelungen dieser Satzung entsprechend anzupassen bzw. durch flankierende Vereinbarungen mit den betroffenen Nutzergruppen zu ergänzen. Gleiches gilt, wenn Änderungen der angrenzenden Landschaftspläne in den Kreisen Coesfeld oder Unna eine Anpassung der Satzung erforderlich machen.

Das Schutzgebiet ist neben gefährdeten Pflanzenarten wie der Schwabenblume und dem Silbergras insbesondere von Bedeutung für rastende Vogelarten im Winter wie u. a. Haubentaucher, Zwergtaucher, diverse Entenarten, Gänsesäger und verschiedene Gänsearten sowie für die über die FFH-Richtlinie geschützten Arten Teichfledermaus, Kammmolch, Flussneunauge und Helm-Azurjungfer. Seit einiger Zeit ist der Nachwuchs des Fischotters bestätigt worden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der letzten Jahrzehnte haben dazu geführt, dass sich das Schutzgebiet in Teilbereichen wieder naturnäher entwickelt. Andere Teilbereiche erfordern dagegen noch adäquate Maßnahmen um den Schutzzweck zu erreichen.

Ein positives Beispiel für die natürliche Auenentwicklung ist zwischen der Schachanlage 8 „Auguste Victoria“ bei Lippramsdorf und der A 43 zu beobachten. In diesem durch Bergsenkung beeinflussten Gebiet darf sich der Fluss auf einer kleinen Fläche wieder frei entfalten. Weidengebüsche mit ausgedehnten Feuchtzonen haben sich hier bereits entwickelt.

Weitere Aufweitungen der Aue sind im direkt westlich anschließenden Bereich am Chemiepark Marl durch eine Deichrückverlegung geplant.

Durch kleinere Flächenhinzuziehungen wird die Gebietskulisse optimiert.

Mit der weiteren Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung umgesetzt.

Neben zahlreichen geschützten Biotopen, die in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet sind, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes auch fünf Geotope. (GK 4310-002, GK-4310-006, GK-4310-008, GK-4310-022 und GK-4310-024).

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23
Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG
i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die großräumige durchgängige, in wesentlichen Teilen naturnahe Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung
- seltene, zum Teil stark gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften von Säugetieren, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Rundmäulern und Wasserinsekten,
- seltene, zum Teil gefährdete Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten und mageren Grünlandes sowie Röhrichte,
- naturnahe, zum Teil gefährdete Auwald- und Feuchtwaldbereiche;

Erläuterung:

Als Teil dieser Landschaft ist auch zu begreifen die Gesamtheit der Standorte u.a. mit ihren verbreiteten Vorkommen schutzwürdiger Böden.

Ein wesentlicher Teilaspekt zur Erhaltung und Förderung des Biotopverbundes ist die Umsetzung der WRRL in diesem Schutzgebiet.

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie:

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Hartholz-Auenwälder (91F0)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Teichfledermaus *Myotis dasycneme*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*
- Helm-Azurjungfer *Coenagrion mercuriale*
- Fischotter *Lutra lutra*

Außerdem sind für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden charakteristischen Vogelarten maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Rohrdommel *Botaurus stellaris* (auf dem Durchzug)
- Löffelente *Anas clypeata* (brütend)
- Krickente *Anas crecca* (brütend)
- Knäkente *Anas querquedula* (brütend)
- Tafelente *Aythya ferina* (überwinternd)
- Flussregenpfeifer *Charadrius dubius* (brütend)
- Gänsesäger *Mergus merganser* (überwinternd)

Die hier genannten Vogelarten sind charakteristische Vogelarten der nachfolgenden Lebensräume:
 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Rohrdommel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Tafelente)
 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Flussregenpfeifer, Gänsesäger)

sowie zur Erhaltung, Entwicklung

oder Wiederherstellung von
Lebensstätten der nachfolgend
genannten Tier- und Pflanzenarten
gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1:

Silberreiher *Ardea alba*
Blaukehlchen *Luscinia svecica*
Weißstorch *Ciconia ciconia*
Uferschwalbe *Riparia riparia*
Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*
Kormoran *Phalacrocorax carbo*
Kranich *Grus grus*
Schnatterente *Anas strepera*
Reiherente *Aythya fuligula*
Blässgans *Anser albifrons*
Saatgans *Anser fabalis*
Eisvogel *Alcedo atthis*
Rohrweihe *Circus aeruginosus*
Wachtelkönig *Crex crex*
Zwergsäger *Mergellus albellus*
Fischadler *Pandion haliaetus*
Wespenbussard *Pernis apivorus*
Kampfläufer *Philomachus pugnax*
Bruchwasserläufer *Tringa glareola*
Teichrohrsänger *Acrocephalus
scirpaceus*
Flussuferläufer *Actitis hypoleucos*
Spiessente *Anas acuta*
Wiesenpieper *Anthus pratensis*
Baumfalke *Falco subbuteo*
Bekassine *Gallinago gallinago*
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*
Pirol *Oriolus oriolus*
Wasserralle *Rallus aquaticus*
Beutelmeise *Remiz pendulinus*
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*
Grünschenkel *Tringa nebularia*
Waldwasserläufer *Tringa ochropus*
Kiebitz *Vanellus vanellus*

sowie

Biber *Castor fiber*

und

Steppenwolfsmilch *Euphorbia
seguieriana*
Feldmannstreu *Eryngium campestre*
Gelbe Wiesenraute *Thalictrum flavum*
Französische Segge *Carex ligerica*
dornige Hauhechel *Ononis spinosa*

Die hier genannten gefährdeten Pflanzenarten sind für das Naturschutzgebiet von besonderer Bedeutung.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, natur-
geschichtlichen oder landeskundlichen
Gründen

Die Lippe mit seiner historischen Bedeutung als Siedlungsschwerpunkt und Handelsroute.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen
Eigenart und hervorragenden Schön-
heit des Gebietes

Die Lippe im Bereich des Kreises Recklinghausen ist in weiten Teilen, außerhalb der städtisch geprägten Bereiche wenig erschlossen. Noch finden sich hier Bereiche die keiner dauerhaften anthropogenen Belastung unterliegen. Die Kombination aus kulturlandschaftlicher Überprägung und naturnahem Erscheinen machen hier die besondere Eigenart dieses Tieflandflusses aus.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen. Für den östlichen Bereich des Schutzgebietes besteht bereits ein Maßnahmenkonzept, das den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume beschreibt. Für den westlichen Bereich ist ein solches noch zu erstellen. Ggf. ist dieses mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

Darstellung der Lebensraumtypen im Natura 2000 – Gebiet DE-4209-302 im Bereich des Kreises Recklinghausen

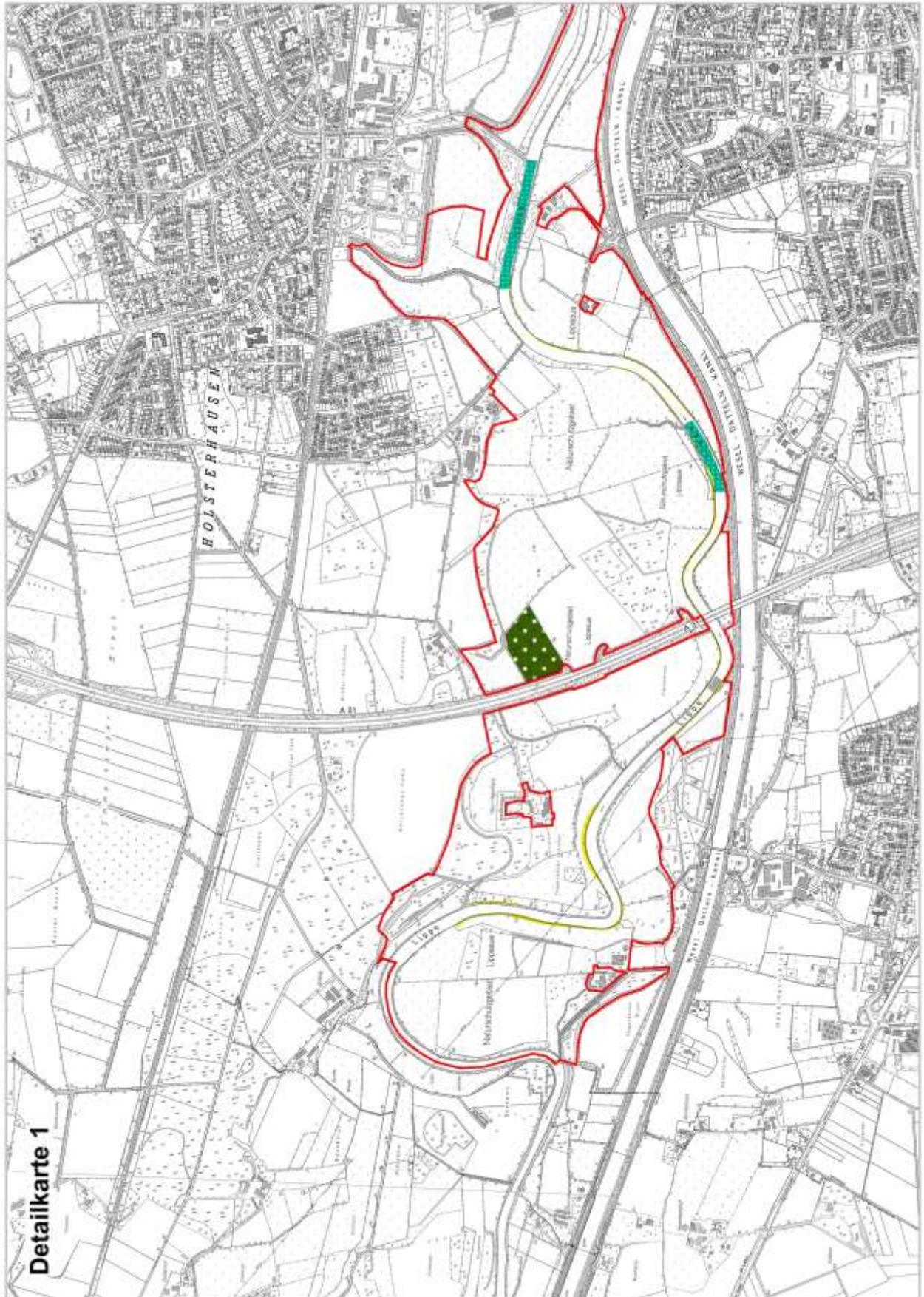
Die nachfolgend dargestellte Abgrenzung der Lebensräume gibt den aktuellen Stand vom 1.7..2017 wieder. Änderungen und Anpassungen der Kulisse sind möglich. Der jeweils aktuellste Stand ist abrufbar im Fachinformationssystem Natura 2000 des LANUV NRW.

Zeichenerklärung:

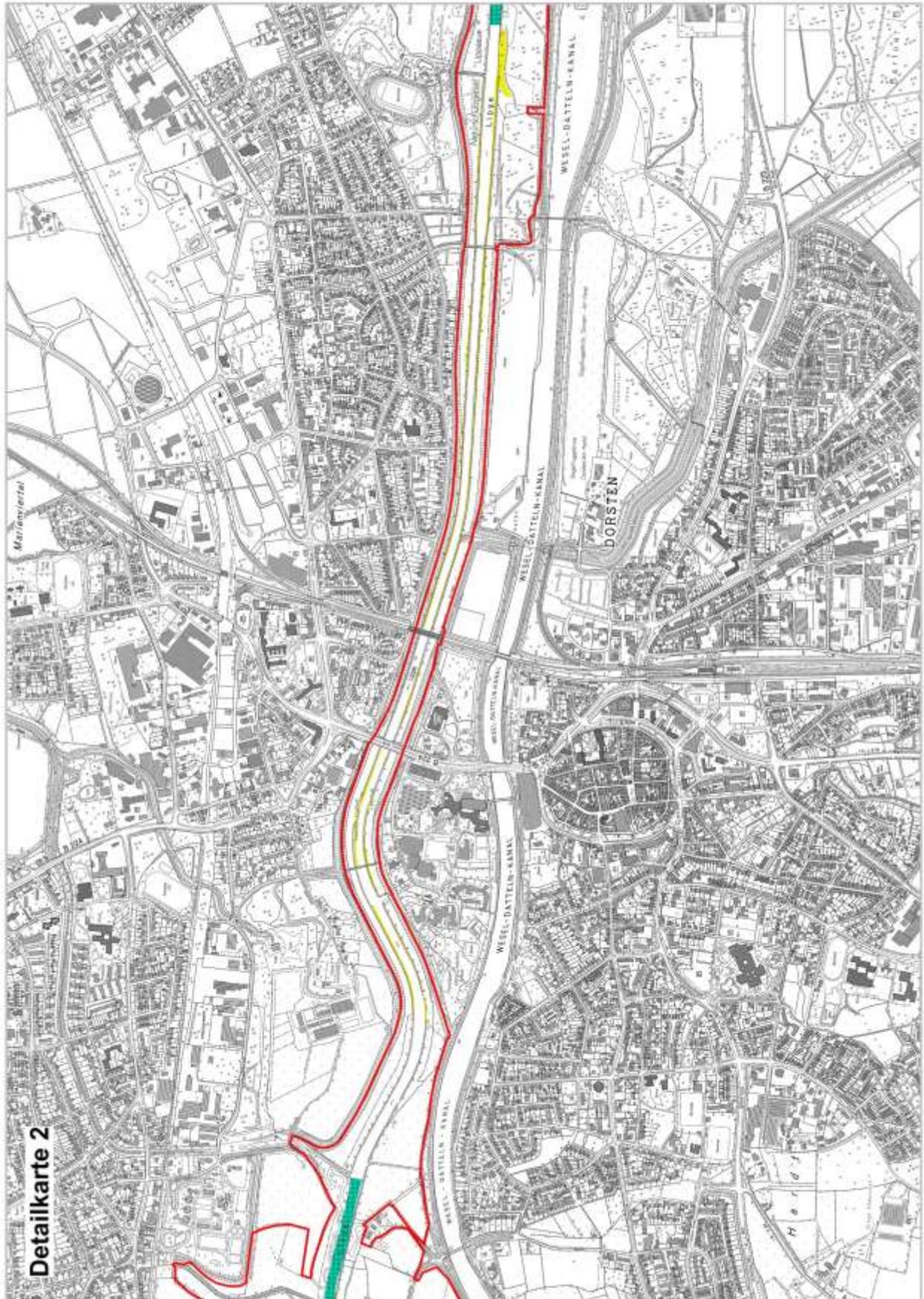
 FFH-Schutzgebiet

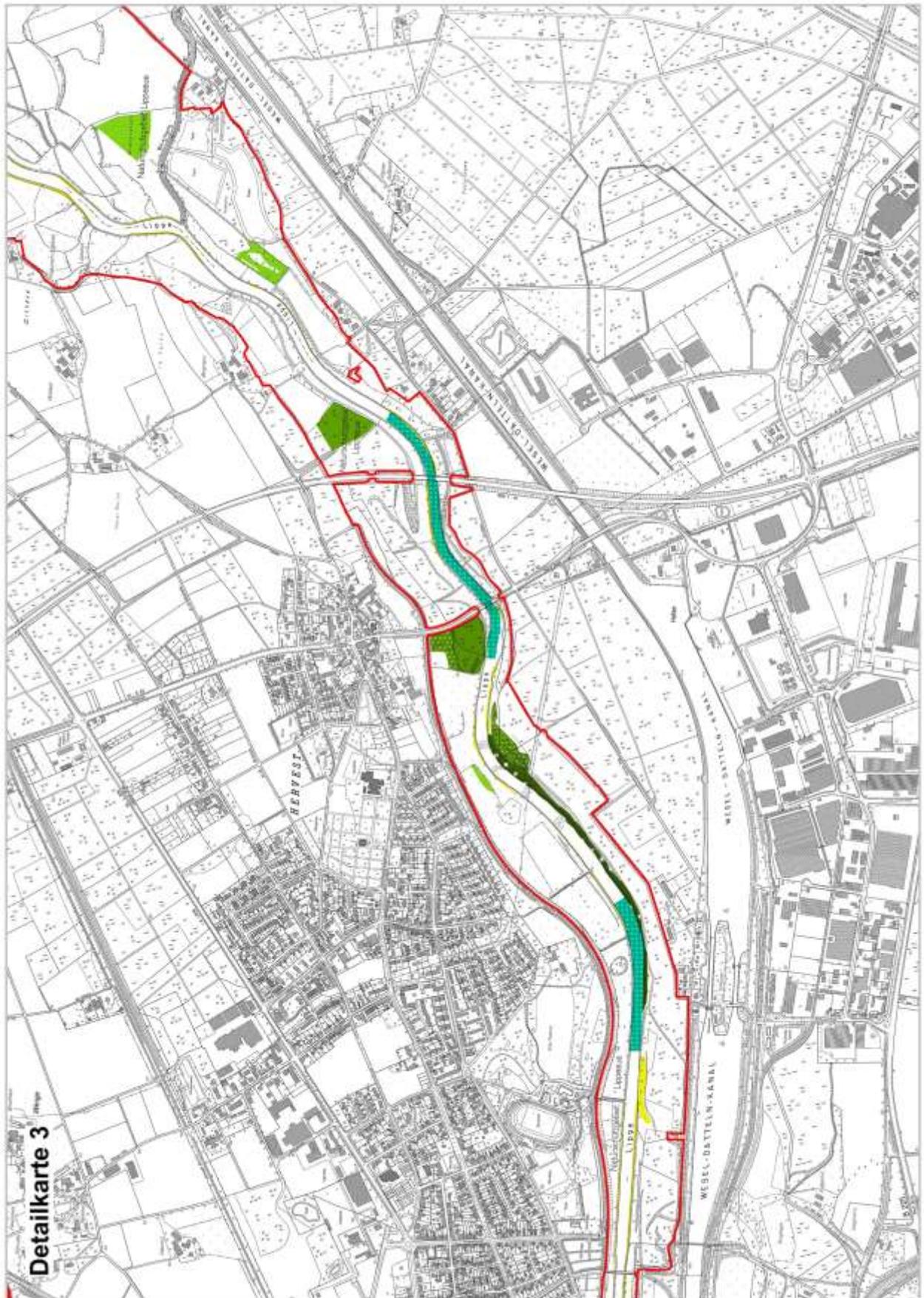
Natura 2000-Lebensraumtypen

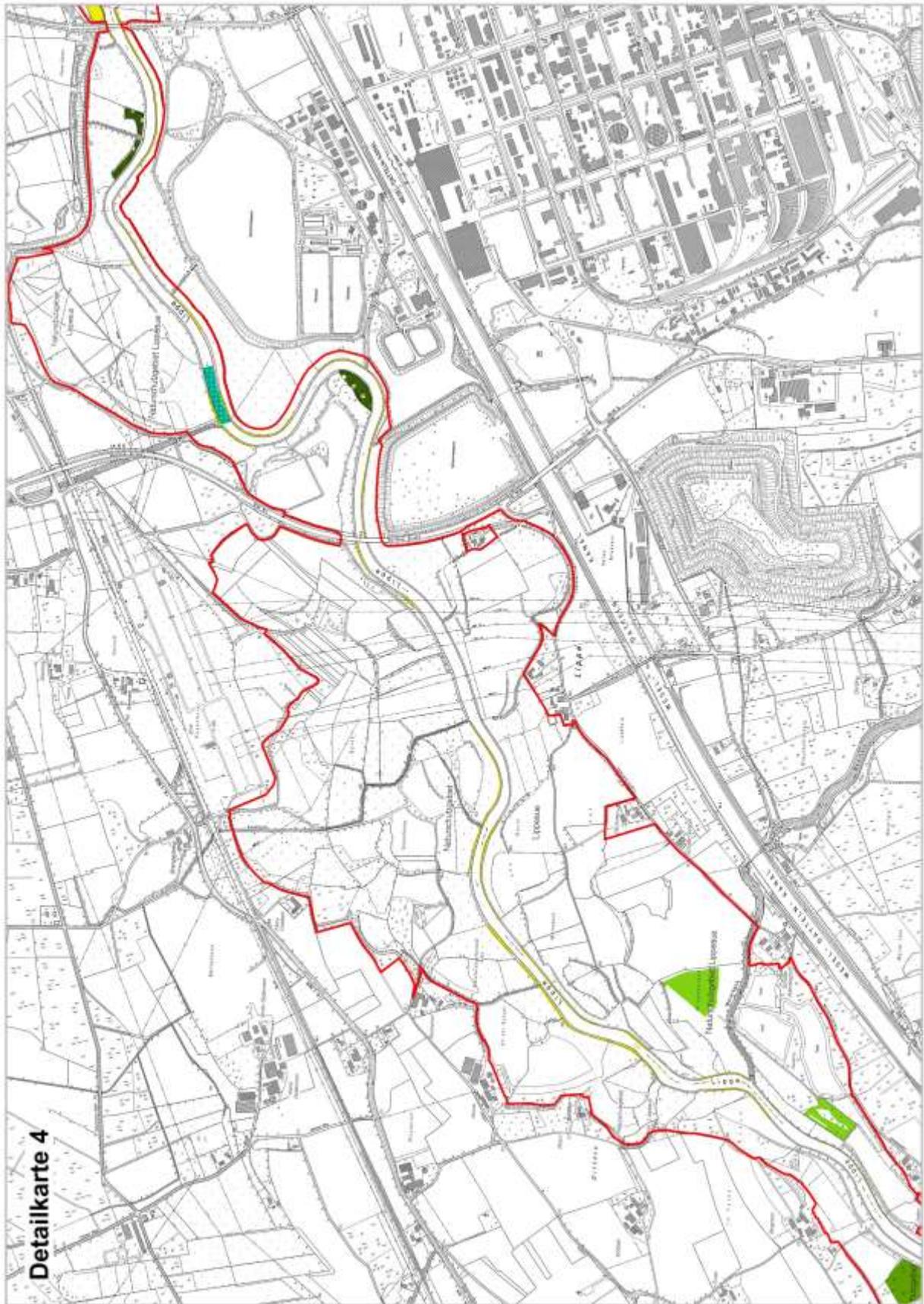
-  Natürliche eutrophe Seen und Altarme
-  Fließgewässer mit Unterwasservegetation
-  Flüsse mit Schlammbänken und einj. Vegetation
-  Feuchte Hochstaudenfluren
-  Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
-  Hainsimsen-Buchwald (Luzulo-Fagetum)
-  Stieleichen-Hainbuchenwald
-  Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenden
-  Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
-  Hartholz-Auenwälder

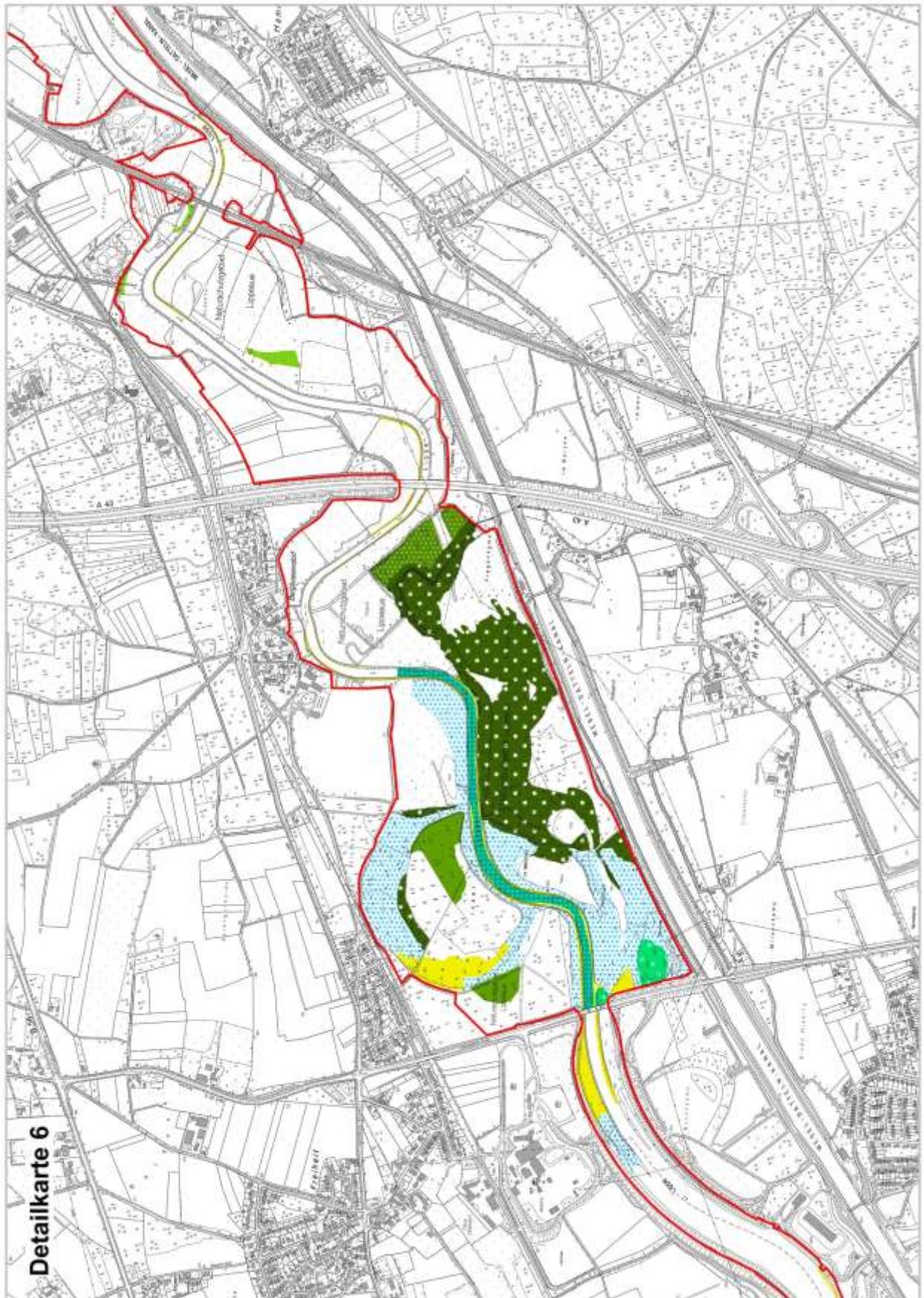


Detailkarte 1

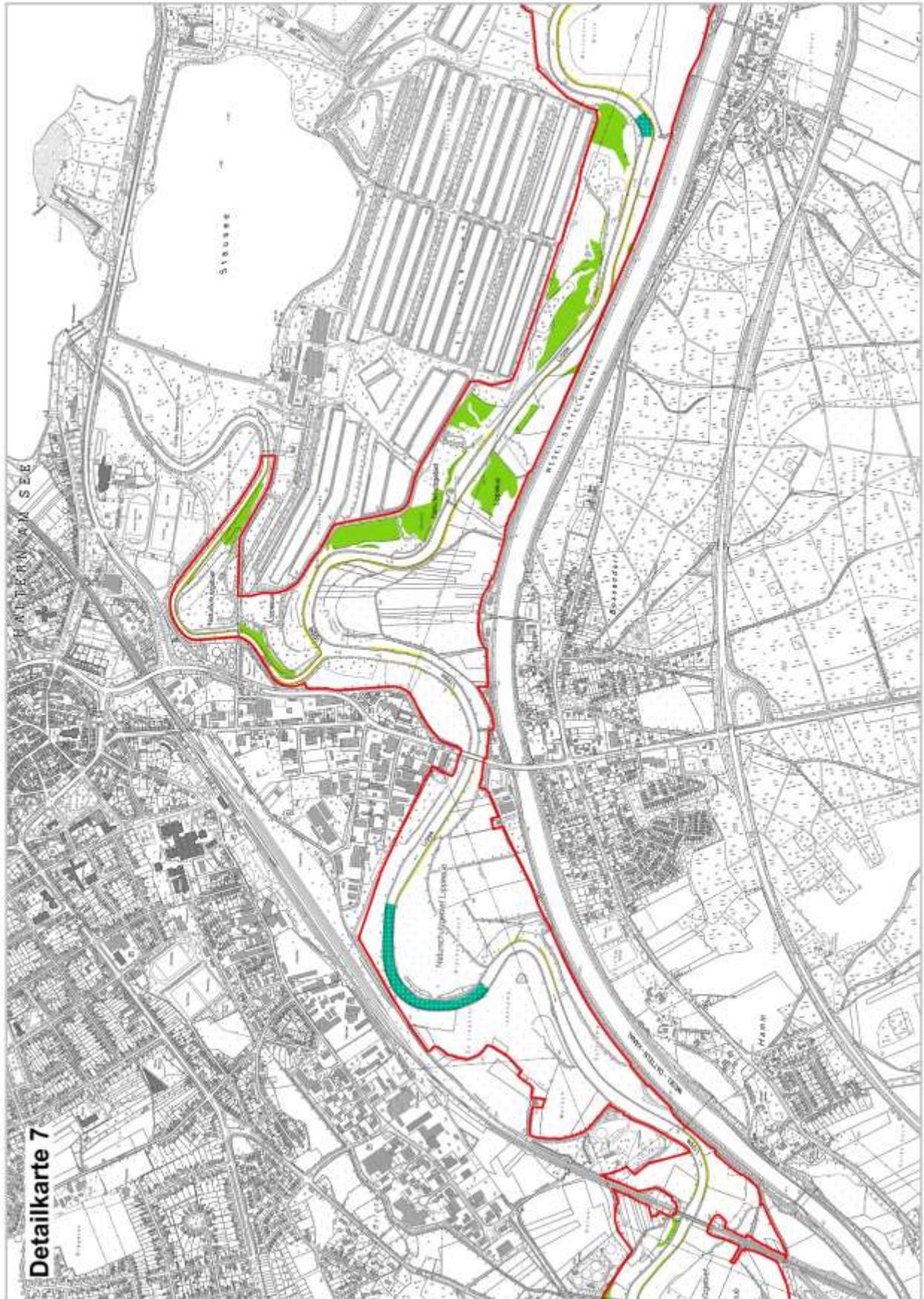




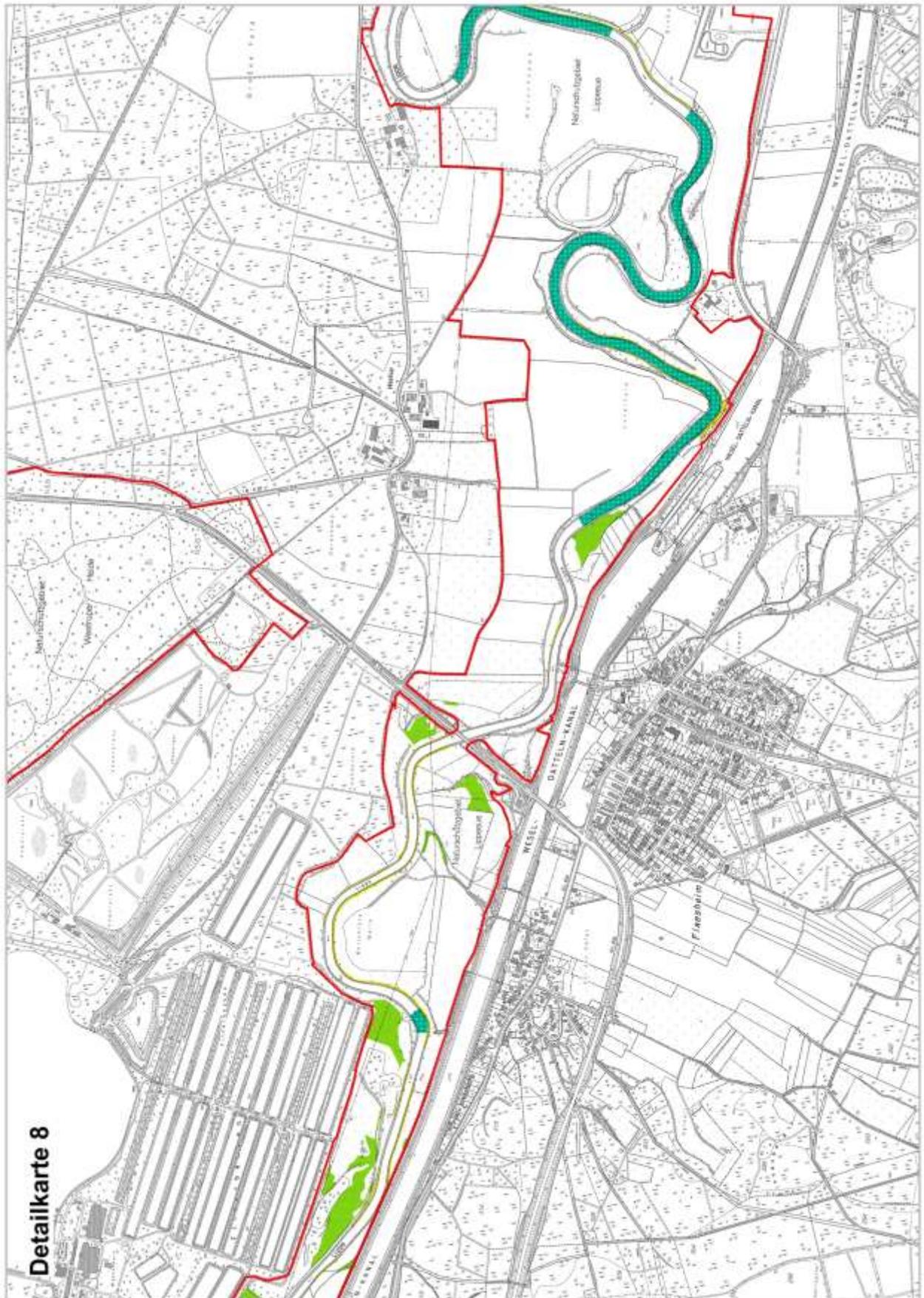


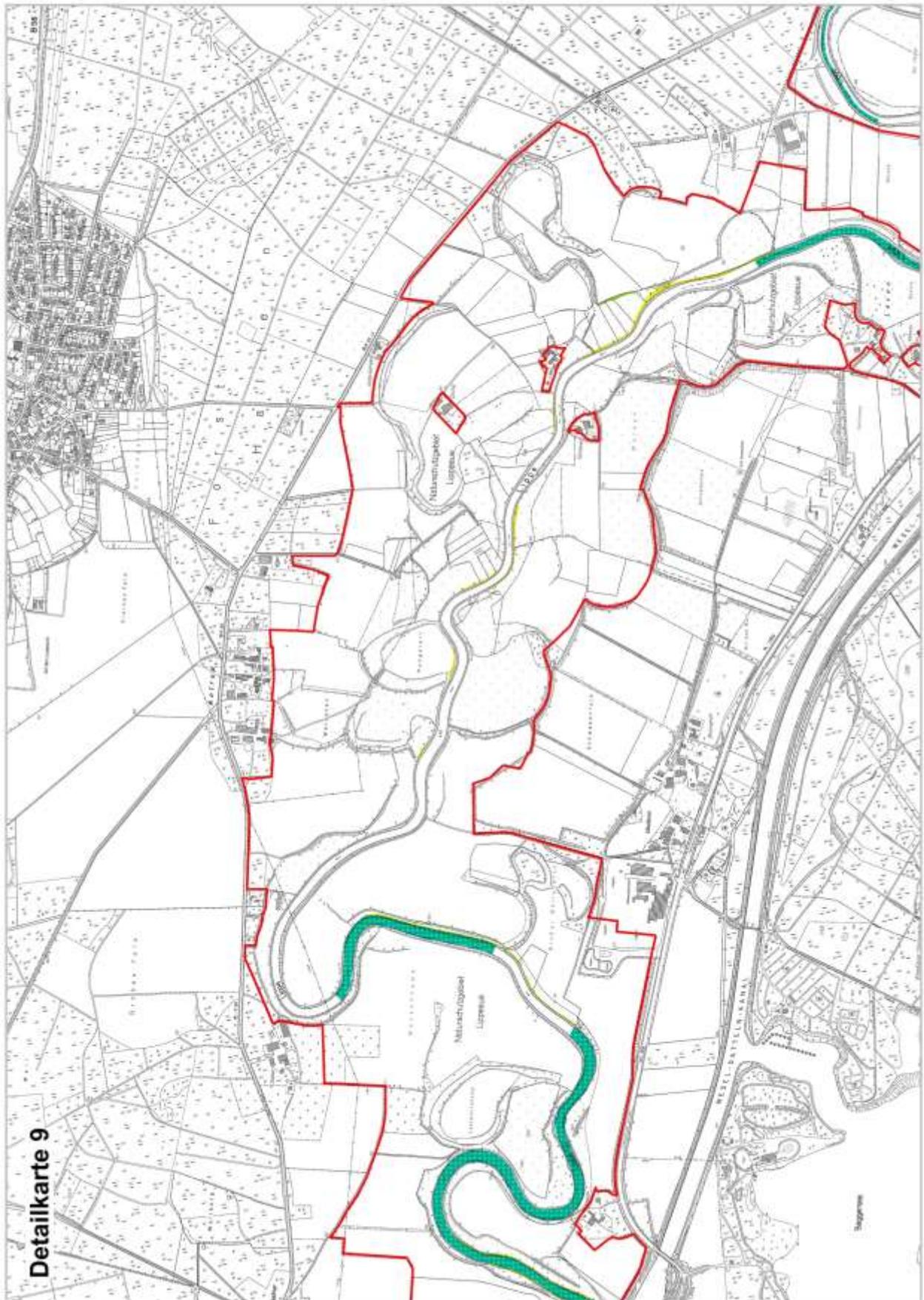


Detailkarte 6

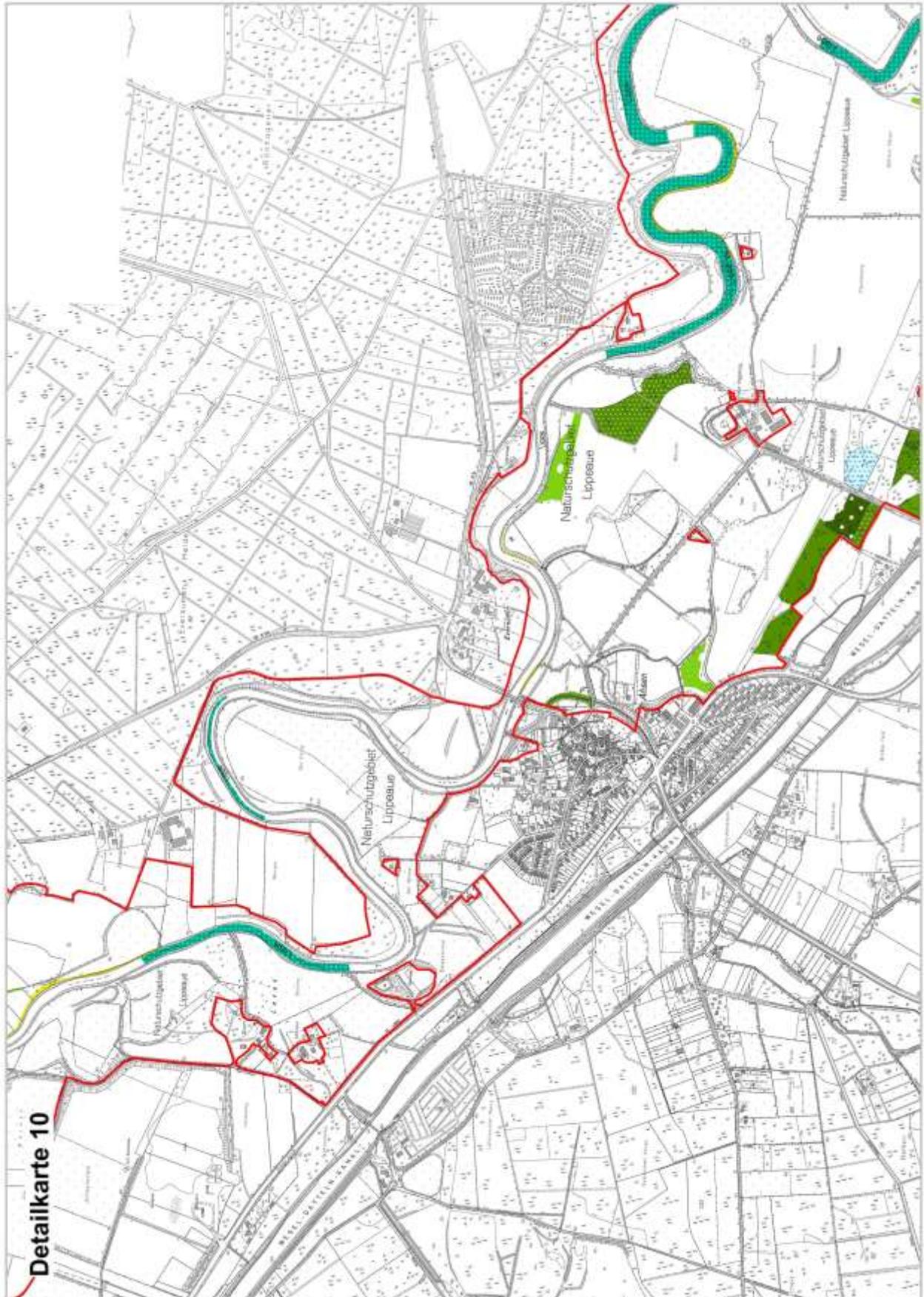


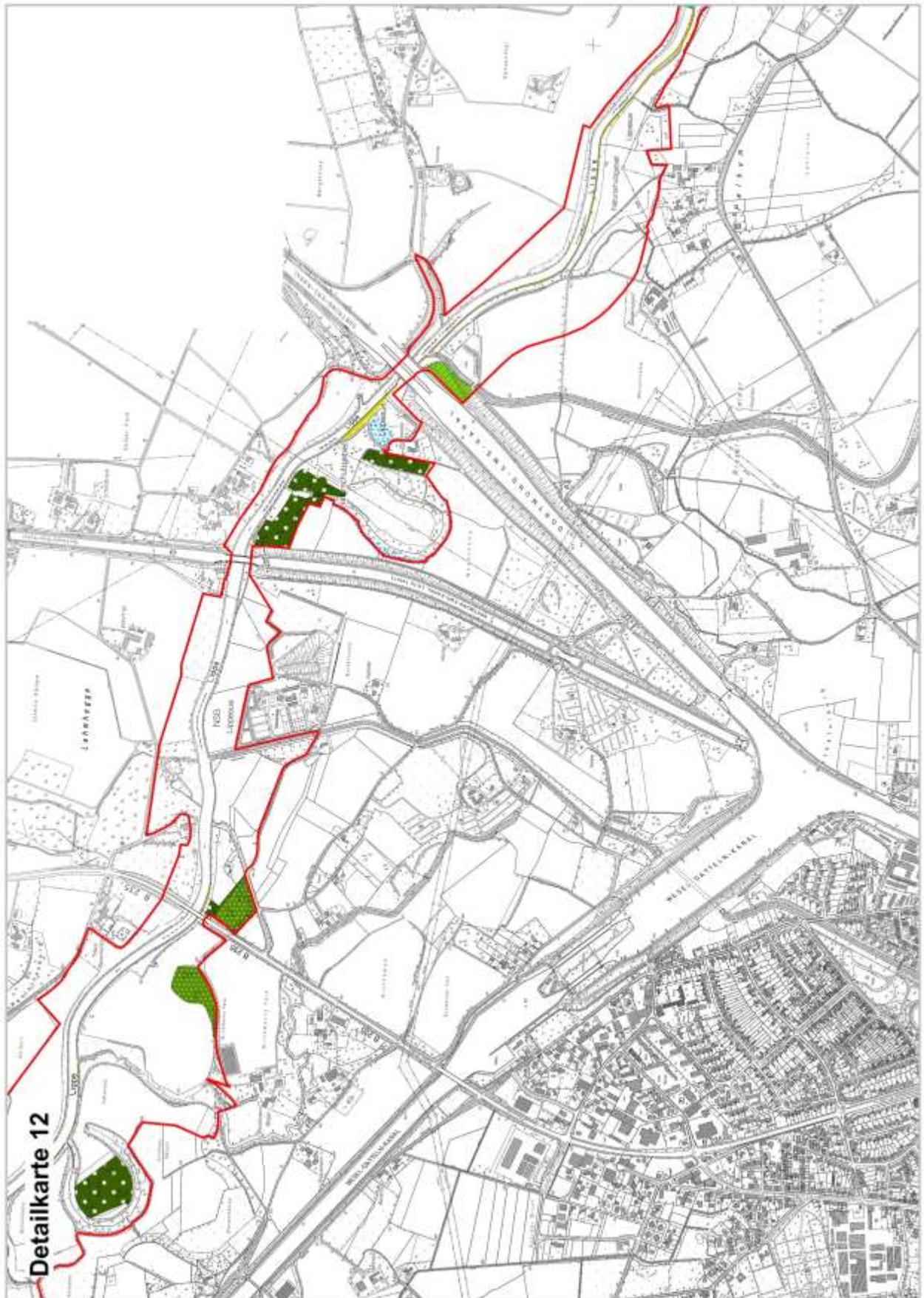
Detailkarte 7

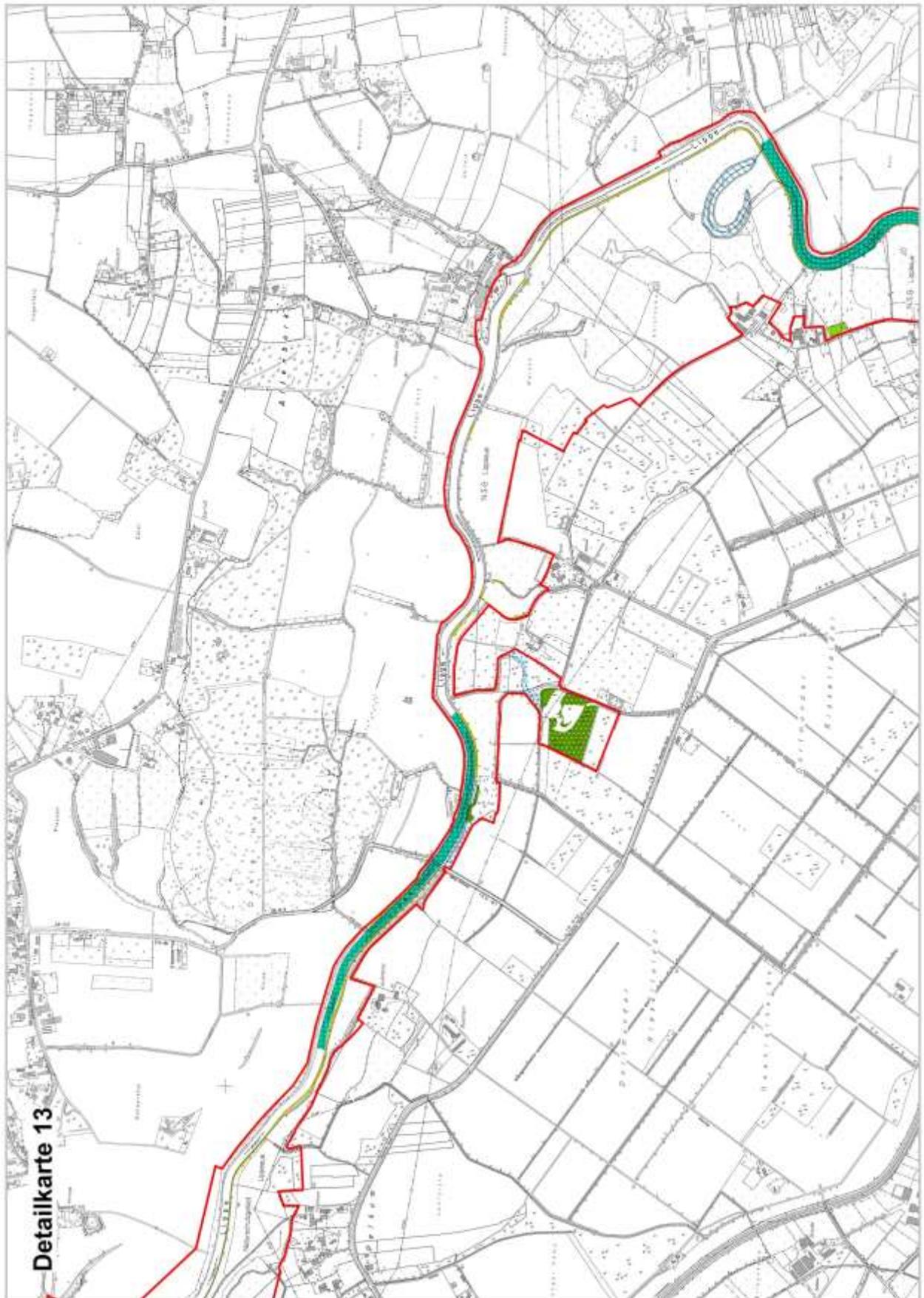


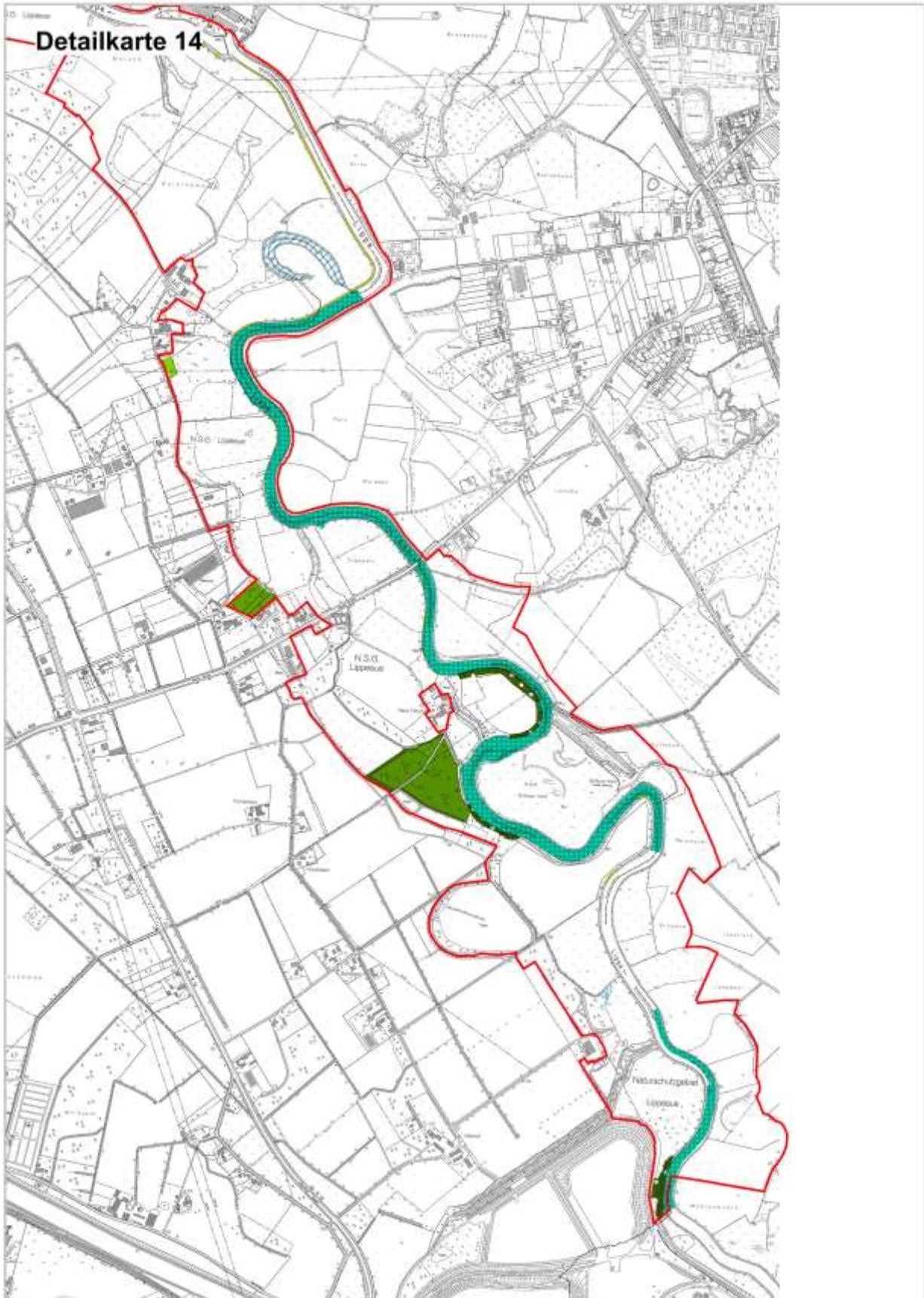


Detailkarte 9









Naturschutzgebiet Nr. 2 „Fräiher Bruch“

Feuchtgrünland und Gewässer zwischen Mersch und Freiheit

Größe: 13,8 ha

Der Fräiher Bruch ist ein Feuchtgebiet, in dem in Teilen das Grundwasser bis zur Geländeoberfläche ansteht. Aus diesem Sonderstatus ergeben sich auch die derzeitigen Nutzungen. Feuchte Grünbrachen im Kernbereich und unterschiedliche Formen der Grünlandnutzung prägen diesen Raum. Zudem ist der Bruch durch zahlreiche Gehölze gegliedert.

Die Hauptgefährdung der hier vorherrschenden ökologischen Strukturen geht von der zunehmenden Entwässerung des Gebietes aus.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Feuchtgrünländer des Fräiher Bruchs

Das Naturschutzgebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung und steht in direktem Zusammenhang mit der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

Der kleinräumig differenzierte und extensiv genutzte Grünlandkomplex aus Kleinseggenrieden, Flutrasen und Glatthaferwiesen. Die Ausweisung dieses Schutzgebietes dient nicht nur der dauerhaften Erhaltung der hier vorhandenen Bestände sondern soll auch die Wiederherstellung von ökologischen wertvollen landwirtschaftlichen Strukturen dienen.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- das extensiv genutzte, teils feuchte Wirtschaftsgrünland

Grünland in einer extensiven Nutzungsform stellt eine alte, heute nur noch selten praktizierte Wirtschaftsform dar. Wiesen dieser Art sind häufig gekennzeichnet durch ihren Artenreichtum.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 3 „Dattelner Mühlenbach“

Der Unterlauf des Dattelner Mühlenbaches mit seinen randlichen Strukturen

Dieser nördlichste Bereich des Dattelner Mühlenbaches (alter Dattelner Mühlenbach) stellt sich als einer der natur nächsten Abschnitte dieses Baches dar. Der gewundene Gewässerlauf wird begleitet von wertvollen Feuchtgrünländern und strukturreichen Gehölzbiotopen. Mit in dieses Schutzgebiet ist integriert der Verlauf des neuen Dattelner Mühlenbaches, der derzeit noch überwiegend naturfern ausgebaut ist.

Größe: 26,3 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet gehört einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung an und steht in direktem Zusammenhang mit der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes, der Lippe.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- das naturnahe Fließgewässer
- die naturnahen Gehölzbestände im Aubereich des Baches
- die Feuchtgrünländer

Das Gewässer des alten Mühlenbaches zeigt sich in diesem Abschnitt noch in seiner ursprünglichen Verlaufsform. Stellenweise sind hier noch die ursprünglichen Terrassenkanten ausgebildet.

Hervorzuheben ist der Buchen-Hallenwald östlich der Hoflage Brauckmann-Berger.

Exemplarisch ist hier zu nennen der großflächige Feuchtgrünlandkomplex angrenzend an die Hoflage Brauckmann-Berger. Hier zeigen sich niederungstypische Aspekte von Flutrasen umgeben von Frisch- und Feuchtgrünländern.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- der Kulturbiotopkomplex als Ausschnitt der ursprünglichen bäuerlichen Kulturlandschaft

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 4 „Schwarzbach“

Der Unterlauf des Schwarzbaches als Fortsetzung des Naturschutzgebietes „Schwarzbach“ im Landschaftsplan „Ost-Vest“

Das Schutzgebiet umfasst den Schwarzbach nördlich des Landschaftsplanes Ost-Vest

Neben dem Gewässerlauf von mehr als 10 Kilometern sind auch die unmittelbaren Uferbereiche mit in dieses Gebiet integriert.

Größe: 2,9 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- Natürliche und naturnahe Fließgewässer und Feuchtgrünländer und zur Entwicklung derselben

Der Schwarzbach stellt als einer der bedeutenden Lippezuflüsse im Kreis Recklinghausen eine bedeutende Biotop-Verbundachse im südlichen Kreisgebiet dar.

Lediglich in den südlichen, naturnäheren und den bereits naturnah gestalteten Abschnitten der Oberläufe östlich von Waltrop kommt das Gewässer seiner Funktion als Lebensraum und Wanderstrecke zahlreicher Tier- und Pflanzenarten nach.

Im Norden des Schutzgebietes liegt eine ehemalige Teichanlage. Die Teiche, gelegen zwischen Kanal und Schwarzbach, gespeist vom Nethöfelbach, stellen einen wichtigen Biotopverbundaspekt dar. Offene Wasserflächen und breite Verlandungszonen mit dichten Röhrichtbeständen bieten zahlreichen verschiedenen Pflanzen und Tieren Lebensräume. Die Flachwasserbereiche sind ganzjährig Anziehungspunkt für zahlreiche Wasservögel wie Flussregenpfeifer, Gebirgsstelze, Graureiher oder Haubentaucher. Zusätzlich sind hier zahlreiche Lebensräume für Libellen und Amphibien zu finden.

In den Hecken, Ufergehölzen und Gewässerrandstrukturen finden zahlreiche heimische Vogelarten ihren Lebensraum. Zu nennen sind hier: Weidenmeise, Buntspecht, Nachtigall, Eisvogel und Teichhuhn.

Im Gewässer selber ist hier der Dreistachelige Stichling beheimatet.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Unberührt von allen Ge- und Verboten bleibt:

die Renaturierung des Schwarzbaches sowie alle notwendigen Maßnahmen und Vorhaben zur Erschließung und zur Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Gewerbefläche östlich des Schwarzbaches. Des Weiteren die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Erschließungsanlagen, von Wegen sowie von entwässerungstechnischen Anlagen und die Maßnahmen zur Durchführung, Errichtung und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

C. 1.2 Landschaftsschutzgebiete

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (L) im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 2.742 ha

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.2.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

C. 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten unter C.1.2.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen / Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 Abs.1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von Feuerwachtürmen und Wetterschutzhütten, und nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen
- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen

Bauliche Anlagen sind auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- das saisonweise Aufstellen von Ständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Freilandprodukten an der Stätte der Leistung einschließlich der Einrichtung von unbefestigten temporären Stellplätzen

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben

- das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind (Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen und Warntafeln)
- Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z.B. Beleuchtung) verzichtet wird

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern

Unberührt bleibt

die Lagerung von Stoffen und Gegenständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb von FFH-Lebensraumtypen (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen.
- der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. mit dem Erlass des MUNLV v. 1.09. 1999 durchgeführt worden ist.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 DVO LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

7. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume, der genehmigten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Geräte etc. zu führen oder abzustellen.

Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben

- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen sowie auf Hofstellen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden
- die Verlegung von oberirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

jeweils sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen

Unberührt bleibt

- die naturnahe Umgestaltung von Gewässern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch Verbisschäden durch Tierhaltung, die Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen.

Hinweis:

Unberührt bleiben:

- die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- die Fällung von Nadelbäumen und Bäumen nicht heimischer Art
- die Fällung von Bäumen in Nutz- und Ziergärten
- die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält oder die beseitigten

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) wird hingewiesen.

Bäume durch Neupflanzung nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde ersetzt

- Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält

12. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung.)*

13. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zum Grundwasserflurabstand.)*

14. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege u. Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf.

Ausnahmen und Befreiungen

1. Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ver- und Geboten unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete), wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt:

- a. vom Verbot Nr. 1 –für den Bau von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen außerhalb von wirksamen Konzentrationszonen sowie für die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen
- b. vom Verbot Nr. 2 – für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelten oder sonstigen temporären baulichen Anlagen

- c. vom Verbot Nr. 3 – für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen
 - d. vom Verbot Nr. 5 – für die Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, ausgenommen der Ablagerung von Abfall einschließlich der Errichtung von Lagerflächen ohne Oberflächenbefestigung
 - e. vom Verbot Nr. 7 – für das Abstellen von Anhängern, Pferdetransportern, Baugeräten, landwirtschaftlichen Geräten etc. einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung
 - f. vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung, Verlegung und wesentliche Änderung von Leitungen
 - g. vom Verbot Nr. 14 – für die Durchführung von Veranstaltungen
2. Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) Nr. 1 für nachfolgende Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht:
- a. für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Bau GB.
 - b. für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für die Einrichtungen der Telekommunikation.
3. Über die Ausnahmen hinaus kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW von den unter Ziffer C.1.2.1 genannten Ver- und Geboten auf Antrag eine Befreiung erteilen.
- Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 30-34 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

C. 1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Südliches Lippetal und Hullern“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Freiraumes südlich der Lippe sowie kleinere Freiraumbereiche bei Haltern

Dieses Landschaftsschutzgebiet grenzt im Westen an das südliche Stadtgebiet von Dorsten an. Im Süden bildet der Wesel-Datteln-Kanal die regelmäßige Grenze. Lediglich östlich von Datteln bildet die Markfelder, die Oberlipper sowie die Unterlipper Straße die Grenze dieses Schutzgebietes.

Nach Norden wird es fast ausschließlich durch das Naturschutzgebiet Lippeaue begrenzt. Lediglich kleinere Bereiche liegen im Stadtgebiet von Haltern nördlich der Lippe.

Geprägt ist dieses Schutzgebiet von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Lediglich südlich der Westruper Heide, südlich von Ahsen und nördlich der Rieselfelder finden sich größere zusammenhängende Waldbereiche. Das meist reliefarme Gelände ist von zahlreichen Bächen und Gräben durchzogen die ausnahmslos der Lippe zufließen. Regionaltypisch sind auch hier die meist isoliert liegenden landwirtschaftlichen Hoflagen, die sich oft in das Landschaftsbild einfügen.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen

Der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit werden über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Der Wechsel von Grünland, Acker, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen und Baumreihen bereichern das Landschaftsbild. Dadurch erhält der Landschaftsraum eine herausragende ökologische Wertigkeit. Außerdem sind Bachauen der zahlreichen Lippezuflüsse mit ständiger oder temporärer Wasserführung zu finden.

Als Teil dieses Freiraumes ist auch zu begreifen die Gesamtheit der Standorte u.a. mit ihren verbreiteten Vorkommen schutzwürdiger Böden.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

- die weitläufigen Feldfluren mit ihren gut ausgebauten Wegen

Aufgrund seines Naturpotenzials und der vielfältigen Landschaftsstrukturen besitzt dieses Landschaftsschutzgebiet lokale bis überregionale Bedeutung für die Erholung.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1
Unberührt bleiben:**

- Alle Handlungen und Tätigkeiten im Bereich des Wasserwerks Haltern, zum ordnungsgemäßen Betrieb, der Unterhaltung oder Sanierung der vorhandenen Anlagen. Sowie die Neuerrichtung von genehmigten Anlagen zum Betrieb des Wasserwerkes Haltern.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Lippramsdorf / Kusenhorst / Hervest“

Die ackerreichen Vorländer der Hohen Mark nördlich von Lippramsdorf

Dieses Landschaftsschutzgebiet grenzt im Westen an die Stadt Dorsten und dehnt sich von dort von Hervest über Kusenhorst bis nach Lippramsdorf, wo es im Osten und Norden vom Landschaftsplan Haltern begrenzt wird. Südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet fast durchgehend an das Naturschutzgebiet Lippeaue an.

Geprägt ist dieser Raum von dem landschaftsbildprägenden Mosaik aus Wäldern, Feldgehölzen, Grünland und Feuchtbiotopen. Dieses Schutzgebiet wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt und ist zudem durch zahlreiche Siedlungsstrukturen geprägt. Prägend sind auch die flachwelligen Landschaftsstrukturen die aus lehmigen Flugdecksanden bestehen. Des Weiteren bietet das Gebiet gute Rückzugs- und Refugialräume für seltene und gefährdete Arten. Insbesondere die Feuchtgebiete sind ornithologisch sehr wertvoll.

Die Ausweisung dieses Schutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Dieser Raum hat eine besondere Bedeutung für Grundwasserneubildung und Klimaausgleich. Des Weiteren hat das Gebiet Sicht- und Immissionsschutzfunktionen und spielt eine wichtige Rolle für Arten- und Biotopschutz.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- das Mosaik aus verschiedenen Kleinstrukturen wie Wäldern, niederungstypischen Grünflächen und Feuchtbiotopen

Der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit werden über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Durch die vielfältige Ausstattung des Landschaftsbereiches mit einem hohen Grünlandanteil, zahlreichen naturnahen Landschaftselementen und Restwaldparzellen, zu denen Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, naturnahe Landschaftselemente, Hofstellen und Weiler mit Altholzbeständen, Obstwiesen und Weiden gehören, sind vielfältige Wechselbeziehungen im Naturhaushalt gesichert und belegen die hohe ökologische Wertigkeit des Raumes.

Als Teil dieses Freiraumes ist auch zu begreifen die Gesamtheit der Standorte u.a. mit ihren verbreiteten Vorkommen schutzwürdiger Böden.

- die schutzwürdigen abgelagerten flachwelligen Flugsanddecken mit ihrer Bedeutung für den Grundwasserschutz

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung
für die Erholung

Durch die bewegte Morphologie von fast eben bis stark wellig ergeben sich reizvolle Landschaftseindrücke für den stillen Betrachter. Daher gehört gerade dieser Raum mit zu den landschaftlichen Schwerpunkten des überregional bedeutenden Erholungsgebietes am Südrand des Naturparkes Hohe Mark und ist daher mit zahlreichen Wander-, Rad- und Reitwegen ausgestattet.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Holsterhausen“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Holsterhausen

Dieses kleine Landschaftsschutzgebiet westlich von Dorsten Holsterhausen grenzt im Süden an das Naturschutzgebiet Lippeaue, im Norden an die alte Zechenbahn. Im Westen wird es durch die Kreisgrenze begrenzt im Osten durch die Siedlungslagen von Holsterhausen.

Geprägt ist dieser Raum von Resten der Niederterrasse der Lippetalung. Die westlichen Bereiche werden hierbei eingenommen von Waldungen rund um Witte Berge. Neben landwirtschaftlichen Nutzungen im Freiraumbereich finden sich hier stadtnah auch Ruderalflächen und zahlreiche Landschaftselemente.

Die Ausweisung dieses Schutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen des für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Dieser Raum hat Grundwasseranreicherungs- und Immissionsschutzfunktionen und ist als Frischluftentstehungsgebiet für die östlich liegenden Siedlungslagen von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzung erfolgt

gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die Wälder und Feldgehölze mit ihren Alt- und Totholzanteilen
- die schutzwürdigen Böden der Niederterrassen mit ihrer Bedeutung für den Grundwasser-schutz
- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit strukturierenden Landschaftselementen

Die Waldbereiche westlich von Dorsten erfüllen eine wichtige Biotopverbunds- sowie Pufferfunktion in diesem Raum.

Der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit werden über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Der Wechsel von Grünland, Acker, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen, Baumreihen, bereichert das Landschaftsbild. Dadurch erhält der Landschaftsraum eine herausragende ökologische Wertigkeit. Außerdem sind Bachauen der zahlreichen Lippezuflüsse mit ständiger oder temporärer Wasserführung zu finden.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

In unmittelbarer Siedlungsnähe stellt der Bereich, zusammen mit dem Naturschutzgebiet Lippeaue, einen wichtigen Raum für die Naherholung dar.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

C. 1.3 Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind mit den lfd. Nr. 1 und 2 in den nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte (ND) im Maßstab 1:15.000 an ihrem genauen Standort dargestellt.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Krone bestimmt, soweit dieser Schutzbereich nicht bereits vor der Unterschutzstellung zu einer Straßendecke gehörte oder überbaut ist.

Als Naturdenkmale werden in diesem Landschaftsplan Bäume ausgewiesen, die mit ihrem prägnanten Sein an ihrem Standort seit jeweils über hundert Jahren die Umgebung prägen und deren Standort nicht nur den weiteren Bestand garantiert, sondern diesen Bäumen auch ermöglicht, in eine ungestörte Altersphase überzugehen.

Für alle Naturdenkmale gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.3.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

Dieses impliziert auch, dass baumpflegerische Maßnahmen zum Erhalt der Bäume, ausgenommen Eingriffe zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht, nicht erwünscht und notwendig sind.

C. 1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf. Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturdenkmalen unter C.1.3.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Hierunter fallen alle Handlungen, die das jeweilige Naturdenkmal beeinträchtigen könnten, auch wenn sie nicht in den nachfolgenden Verboten 1-19 nicht ausdrücklich beschrieben sind.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze;
- Lager und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Ansiszleitern, Hochsitze und Jagdhütten.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Naturdenkmale werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

7. im Traufbereich Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren und das Auftragen/Einbringen von Wegebbaumaterial.

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleibt

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.

10. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf im Rahmen der Gewässerunterhaltung.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

11. *(Das Verbot der Baumschädigung ist bereits über die Eingangsbestimmung (C.1.3.1) geregelt.)*

(Sie enthält das ausdrückliche Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.)

12. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 – 4) wird hingewiesen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, MBl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

Naturdenkmale

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturdenkmal auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn 2 – 4) wird hingewiesen.

17. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Stillgewässern.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

18. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Gewässerbefahrungen.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

19. Wildfütterungsvorrichtungen anzubringen oder aufzustellen

20. Bäume sind regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die untere Naturschutzbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

2. Bäume sind regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Herausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sein können.

Ausnahmen und Befreiungen

(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich der Naturdenkmale kein Regelungsbedarf zu Ausnahmen und Befreiungen.)

C. 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale**Naturdenkmal Nr. 1 „Rotbuche an der Lippe“****Rotbuche südlich des Dahler Holzes
auf der Lippeterrasse**

Die Rotbuche steht etwa 200 Meter südöstlich der Vinnummer Brücke und südlich des Dahler Holzes (im Bereich der Stadt Olfen).

Der Baum ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus landschaftsästhetischen Gründen schützenswert.

**Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG**

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und
Schönheit

Die Rotbuche ist mit einer Höhe von etwa 28 m, einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von etwa 7 m und einem Kronendurchmesser von etwa 30 cm ein eindrücklicher Baum, der am Rande der freien Feldflur von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung ist.

**Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1
aufgeführten allgemeinen Ge- und
Verbote.**

Naturdenkmal Nr. 2 „Stieleiche im Schauwinkel“**Stieleiche östlich von Ahsen**

Die Stieleiche zwischen Ahsen und Haus Vogelsang steht in freier Feldflur inmitten einer Heckenstruktur auf einer Geländekante.

Der Baum ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus landschaftsästhetischen Gründen schützenswert.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die vitale Eiche ist mit einer Höhe von mehr als 28 m, einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von etwa 4 Metern und einem ein landschaftsbildprägender Baum, der am Rande der freien Feldflur von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung ist.

Als einer der wenigen alten Bäume in diesem Landschaftsraum ist dieser Baum, auch mit seinem Standort im Naturschutzgebiet Lippeaue, besonders schützenswert.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

C. 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Ein Geschützter Landschaftsbestandteil ist in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (LB) im Maßstab 1: 15.000 in seinen genauen Grenzen dargestellt.

Größe: 15,4 ha

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Durch die Festsetzung von Geschützten Landschaftsbestandteilen soll sichergestellt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere vor Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Verbote nachhaltig geschützt bleibt.

Den Geschützten Landschaftsbestandteilen kommt als "Eckpfeilern" sowohl für eine erforderliche räumliche Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen, Nutzungsveränderungen oder erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge können privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten getroffen werden.

Allein sind im Landschaftsplan „Lippe“ in der Regel nicht separat als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, da diese über den § 41 LNatSchG NRW gesondert besonders geschützt sind.

Für den Geschützten Landschaftsbestandteil gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.4.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil

C. 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil

In dem Geschützten Landschaftsbestandteil ist nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung und alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei dem einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteil unter C.1.4.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Inbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.
Unberührt bleiben
 - landschaftstypische Zäune und Viehunterstände die der Landwirtschaft dienen sowie forstübliche Kulturzäune im Rahmen der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.
- Lager- und Ausstellungsplätze
 - Landungs-, Boots- und Angelstege
 - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
 - Dauercamping und Zeltplätze
 - Sport und Spielplätze
2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.
Unberührt bleibt
 - das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind
- Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 DVO LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.
4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern. Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.
6. Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen. Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege. Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.
Unberührt bleibt
- die Unterhaltung der oben genannten Anlagen
 - der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. m. dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist
7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen. Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.
Unberührt bleiben
- das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gem. § 22a Abs. 1 BJagdG und zur Bergung des erlegten Wildes
 - das Betreten und Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und Hochsitzen
 - das Betreten und Befahren im Zuge der Planung und Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
 -
8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern. Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.
Unberührt bleibt
- die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.
10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen. Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MJRL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traubereich.
- Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) wird hingewiesen.
12. Grünlandflächen umzuwandeln oder umzubrechen.
13. entfällt.
- entfällt
14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.
15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.
16. neue Dränagen zu verlegen, bestehende Dränagen zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.
Unberührt bleiben
- die Unterhaltung und der notwendige Ersatz bestehender Dränagen
- Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken. Die Vorflut hinterliegender Flächen ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Bei Beeinträchtigung vorhandener Drainagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden.
- Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.
17. die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.
Unberührt bleibt
- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
- Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.
18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.
19. Wild zu füttern, Wildfütterungen anzulegen oder zu betreiben, Wildäcker auf Grünland oder im Wald neu anzulegen sowie Wildäcker und Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.
Unberührt bleibt
- die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz und die stickstofffreie
- Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen

Erhaltungsdüngung außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, sofern sie nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere auf besonders nährstoffarmen Standorten sowie an, in und auf Gewässern vorgenommen wird

- das Nachstellen des Bisams und des Nutrias aus wasserwirtschaftlichen Gründen

20. Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.

21. außer auf gekennzeichneten Reitwegen zu reiten sowie Hunde außerhalb der Straßen und Wege oder unangeleint laufen zu lassen.

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden.

Unberührt bleiben

- der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd
- der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
- das Laufen lassen ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde ohne Leine

22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres.

Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet. Auf das im §10 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW festgesetzte Verbot des Kahlhiebs oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wird verwiesen.

Unberührt bleiben

- der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen
- einmalig in 3 Jahren ein Kahlschlag von bis zu 1 ha

Einmalige Kahlschläge bis zu 1 ha innerhalb von 3 Jahren sollen eine störungsärmere durch eine weniger häufige Nutzung ermöglichen.

Hinweis:

Lichthauungen sind Maßnahmen die zu einer Senkung des Bestockungsgrades auf einen Wert von weniger als 0,3 führen

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Kurzfristig anfallende, dringende Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungspläne sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Benehmen ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche herzustellen.

2. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 – 12 Jahre) sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 – 8 Jahre) und von Obstbäumen und –wiesen ist zu gewährleisten.

3. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf eine separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Unberührt bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20% standortgerechter und nichtheimischer Bestockung je Eigentümer und Naturschutzgebiet in Privatwäldern

Hinweis:

Als nicht heimisch gelten solche Baumarten, die nicht der am jeweiligen Ort vertretenen natürlichen Waldgesellschaft angehören

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Verboten unter Ziffer C.1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile):

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufen oder befristet erteilt werden. Die §§ 30-34 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

- a. vom Verbot Nr. 8 für die Errichtung, die Änderung und Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen.

C. 1.4.2 Besondere Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Alte Fahrt“

Die alte Fahrt des Dortmund-Emskanals zwischen Lippe und Kanaldreieck

**Größe: 15,4 ha
1 Teilfläche**

Die Alte Fahrt, ein still gelegter Abschnitt des alten Dortmund-Ems-Kanals zwischen dem Kreuzungspunkt des Wesel-Datteln-Kanals mit dem heutigen Dortmund-Ems-Kanal und der Lippe (=Grenze zwischen den Kreisen RE-COE), verläuft eingedämmt in einem Niveau oberhalb des Erdbodens. Entlang der Wasserlinie kommen lockere, noch junge Gehölze auf, kleinflächig sind Röhrichte vorhanden, ergänzt durch einen schmalen Uferhochstaudensaum. Selten ist auch eine Wasservegetation ausgebildet. Begleitet wird der Kanalabschnitt beidseitig von Geh- und Radwegen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil findet gegen Norden seine Fortsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade.

Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-047.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- lineares Biotopverbundelement mit hoher Bedeutung für störungsempfindliche Wasservögel

Die Alte Fahrt entwickelt sich allmählich zu einem wertvollen linienhaften Biotopsegment. Da die Sicherheitstore geschlossen und der Wasserspiegel abgesenkt wurde, ist der alte Kanalabschnitt für Ruder- und Kanufahrer uninteressant. Dadurch erhöht sich die Biotopqualität beispielsweise für störungsempfindliche Wasservögel.

Floristisch erwähnenswert ist beginnende Etablierung von Schwimmblattgesellschaften mit u.a. Froschbiss und spreizendem Wasser-Hahnenfuß.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

Der eingegründete Kanal, der durchgehend weit über Geländehöhe liegt, prägt das Bild dieses Landschaftsausschnittes.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

C. 2 Zweckbestimmung für Brachflächen

- *(In diesem Landschaftsplan besteht kein Regelungsbedarf zur Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 11 LNatSchG NRW.)*

C. 3 Forstliche Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 12 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 24 LNatSchG NRW sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 24 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 24 Abs. 1 LNatSchG. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 LNatSchG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Im Landschaftsplan Lippe sind in den allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und die geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) ein Kahlschlagsverbot sowie das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen aufgenommen. Zu beachten sind hier auch die unter C. 1.1.1 und C.1.1.2 aufgeführten allgemeinen und besonderen Unberührtheiten.

Die flächendeckende Regelung für alle Waldbereiche innerhalb dieser Schutzgebiete ist zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes unumgänglich. Eine zeichnerische Darstellung innerhalb der Karten erübrigt sich daher.

C. 4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen sind während der Durchführungsplanung mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten (z.B. Betreibern von Leitungen) abzustimmen. Der Bestand an Leitungen, Kabeltrassen, Drainagen, Feldzufahrten usw. ist bei Beginn der Durchführungsplanung aktuell zu ermitteln. Technische und rechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuelle relevante Altlastensituation ist zu ermitteln. Bei der Durchführung sind die ermittelten relevanten Altlasten unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Auch die untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege sind frühzeitig zu beteiligen, sofern deren Belange betroffen sein könnten.

Grundsätze:

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind stets alle Maßgaben anderer Rechtsnormen zu berücksichtigen, dieses gilt insbesondere für die Vorgaben des Wasserrechts, des Bodenschutzrechts, des Bodendenkmalrechts und des Forstrechts.

Auch sind die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten bei Maßnahmenplanungen und -umsetzungen zu berücksichtigen, die mit diesen in ökologischem Zusammenhang stehen.

Öffnungsklausel

Alle dargestellten Maßnahmen können, insofern es sich als sinnvoll und umsetzbar erweist, auch an anderer geeigneter Stelle ersatzweise oder zusätzlich umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme muss aber der Bezug auf den ursprünglichen Zweck der beschriebenen Maßnahme, unter Beachtung des Schutzzweckes

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Grundsätze nach dem § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Hierunter fallen in diesem Landschaftsplan die unter C.4.1 und C.4.2 aufgeführten Maßnahmen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW werden, soweit die rechtlichen und sachlichen Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen und Einigung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Grundstückseigentümern zustande kommt, vertraglich geregelt.

Die Verträge können z.B. beinhalten:

- a) die genaue Lage und Größe der Maßnahmen,
- b) die Entschädigungen für Flächen, welche für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. in Anspruch genommen werden,
- c) die Pflege für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. - möglichst durch den Grundstückseigentümer - gegen eine Pflegevergütung,
- d) die Entschädigung negativer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit diese den Rahmen der Sozialverpflichtung überschreiten oder soweit freiwillige Leistungen erfolgen sollen,
- e) Regelung der Grenzabstände,
- f) Regelungen für die Rechtsnachfolge,
- g) das Betretungsrecht des Kreises und von ihm beauftragter Personen für die beanspruchten Flächen.

Im Übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW sind unmittelbar mit Entwicklungszielen und Schutzgebieten des Landschaftsplanes nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG verknüpft. Sie dienen der Erreichung bzw. Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes.

Für Fließgewässer existieren, in Teilen analog zu den verpflichteten Pflege- und Entwicklungsplänen für alle Naturschutzgebiete, Konzepte für die naturnahe Entwicklung (KNEF) oder Umsetzungsfahrpläne zur Erreichung der Ziele der WRRL. Hierin wird die Entwicklung der teilweise naturfernen Gewässer hin zu natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern konzeptionell erarbeitet.

Kapitel 4.1 beschreibt die Landschaftsräume, die gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW keine konkreten Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 (1) LNatSchG NRW enthalten. Hier können zum Ausgleich ökologischer Defizite, zur Gliederung des Landschaftsraumes usw. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt werden. Insbesondere in diesen Räumen können Ausgleichs- oder Ersatzbedürfnisse Dritter umgesetzt werden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Recklinghausen sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Grünlandnutzung und die Umwandlung von Acker in Grünland vor allem in der Nähe von Fließgewässern und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk hat hier dem Schutz von Quellbereichen zu dienen.

In Waldbereichen und in Bereichen zur Vernetzung der vorhandenen Waldstrukturen soll unter Beteiligung des Forstamtes der Grad der Fehlbestockung mit nicht heimischen und bodenständigen Gehölzen so

des jeweiligen Schutzgebietes, auf welches die Maßnahmen Bezug nehmen, gewahrt bleiben.

frühzeitig wie möglich zu Gunsten eines naturnahen, altersgemischten Waldes gesenkt werden. Bereiche zur Vernetzung der Wälder sollen unter Berücksichtigung sonstiger Biotopstrukturen und landwirtschaftlicher Vorränge langfristig mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt i. d. R. den Kreisen und kreisfreien Städten; die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden (§ 25 LNatSchG NRW).

Die nachfolgend dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen können auf privaten Flächen auch durch private Dritte gem. § 16 BNatSchG und § 32 LNatSchG NRW durchgeführt und befristet werden. Dies gilt sowohl für Festsetzungen, die an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind als auch für Suchräume.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 26 LNatSchG NRW).

C.4.1 Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystemes

Die möglichen Maßnahmen sind in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben. Auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Inhaltlich handelt es sich hierbei um schutzzweckbezogene Maßnahmen die in den jeweiligen Beschreibungen zu den Schutzgebieten und / oder bei den entsprechenden Entwicklungszielen beschrieben sind.

In diesem Kapitel werden dabei Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundes gemeinsam dargestellt.

Mittelfristig ist vorgesehen, für alle Naturschutzgebiete ein entsprechendes Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen, welches dort die hier ohne Gebietsbindung vorgestellten Maßnahmenvorschläge konkretisiert.

Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete nach §§ 23, 29 und 30 BNatSchG haben der Stabilisierung der Schutzgebiete sowie der Herstellung eines Biotopverbundes zu dienen.

Die Festsetzungen in diesem Kapitel folgen den Maßgaben des § 13 LNatSchG NRW:

Maßnahmen an Gewässern

Renaturierung von Gewässern

Schutz der Quellägen

Gewässer und Wälder stellen in diesem Landschaftsplan die wesentlichen Grundelemente des Biotopverbundes dar.

Wälder als meist vielfältiger aber häufig isoliert liegender, schon heute oft naturnaher Lebensraum, und Gewässer in ihren linearen nicht unterbrochenen Strukturen repräsentieren in dieser Landschaft einerseits bereits existierende Biotopstrukturen die es zu stabilisieren und dauerhaft zu sichern und andererseits als Achsen des Biotopverbundes zu nutzen gilt.

Gleichzeitig sind vielfältige noch vorhandene Kulturlandschaftselemente zu sichern und in einen zukünftigen Biotopverbund zu integrieren.

Dem § 21 BNatSchG folgend sind in diesem Landschaftsplan die Naturschutzgebiete als Kernflächen des Biotopverbundes zu begreifen. Diese sind in ihrer Struktur zu erhalten und in ihrer ökologischen Funktionalität zu stärken. Eine besondere Funktion kommt dabei den natürlichen Vernetzungsstrukturen wie Gewässern mit ihren Randstreifen, Uferzonen und Auen zu. Jenseits dieser bereits vorhandenen Strukturen gilt es in Räumen besonders intensiver Nutzung zusätzliche lineare und punktförmige Elemente zu schaffen um einen ausreichenden Biotopverbund sicherzustellen.

Die Zielvorstellung eines Biotopverbundes, konkretisiert in diesem Landschaftsplan und vorformuliert in den nachfolgenden Maßnahmenvorschlägen, reicht aber weit über den Geltungsbereich dieses Planes hinaus. So ist ein übergeordnetes Ziel beispielsweise, die Niederungen der Lippe und die der Emscher ökologisch miteinander zu verbinden.

Die kartographische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in diesem Landschaftsplan nicht differenziert nach Zielbiotopen oder vorrangig vorherrschenden Landschaftselementen, da in den überwiegenden Landschaftsbereichen eine Überschneidung der Biotopstrukturen vorherrscht.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind nicht als innerhalb der Maßnahmenräume flächendeckend umzusetzen anzusehen. Die Umsetzung hat zudem flexibel nach Bewertung der Eignung und Zustimmung des Eigentümers oder Bewirtschafters im Rahmen vertraglicher Vereinbarung oder auf freiwilliger Basis zu erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat immer in Kooperation mit den Grundstückseigentümern bzw. den Bewirtschaftern zu erfolgen.

Zu beachten ist aber hierbei der Vorrang von Maßnahmen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld von Naturschutzgebieten und erst nachfolgend die ersatzweise Umsetzung außerhalb dieser Vorrangbereiche.

Bei allen Maßnahmen ist die Funktionsfähigkeit jedes einzelnen neu anzulegenden Biotopes oder Landschaftselementes sicherzustellen.

So sollten beispielsweise Hecken oder Säume eine Mindestbreite von 5 Metern nicht unterschreiten und Kleingewässer bis in den Sommer hinein einen Mindestwasserstand gewährleisten.

Maßgabe aller Gewässermaßnahmen sind die kommenden oder bereits vorhandenen Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (somit ist die nachfolgende Aufzählung als Sammlung möglicher, aber nicht abschließend formulierter Maßnahmen zu begreifen, die in den entsprechenden KNEFs oder im Umsetzungsfahrplan Lippehauptlauf konkretisiert sind)

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Rückbau von Durchlässen, Abstürzen oder Verrohrungen
- Einbringung von natürlichen Strukturen zur Förderung der Eigendynamik
- Neugestaltung der Ufer- und Sohlbereiche durch Rückbau von Verbauungen

- Öffnung verbauter Quellägen
- Nutzungsaufgabe im unmittelbaren Umfeld von Quellägen

- Etablierung von Pufferstreifen durch Aufgabe von Ackernutzung, Düngung oder Beweidung im unmittelbaren Quellumfeld.
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen im Umfeld von Quellen

Naturverträgliche Nutzung der Auen

- Anlage und Unterhaltung von Gewässerrandstreifen (krautige oder gehölzbestandene Säume)
- Extensive Nutzung des Gewässerumfeldes (Extensivierung von Weidenutzung, Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss, Aufgabe von Ackernutzungen, Beschränkung der Düngung und des Pestizideinsatzes)
- Entfernung nicht heimischer und bodenständiger Gehölze
- Bekämpfung von Neophyten
- Rückbau und Vermeidung von Bebauung der Überschwemmungsbereiche
- Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes

Maßnahmen in und im Umfeld von Wäldern

Maßgabe ist eine weitestgehend naturverträgliche Nutzung der bestehenden Wälder sowie die Schaffung altersgemischter, bodenständiger und heimischer Waldbestände

Naturnahe Waldbewirtschaftung

- Verzicht auf Kahlschläge
- Alt- und Totholzerhalt
- Vermeidung von Bodenverdichtungen
- Ermöglichung von Naturverjüngung
- Wiederaufforstung mit heimischen, bodenständigen Gehölzarten
- Schaffung bewirtschaftungsfreier Waldparzellen
- Entfernung von Fehlbestockungen
- Ein besonderes Augenmerk bei diesen Maßnahmen ist zu widmen gewässernahen, feuchten sowie besonders trockenen und mageren Standorten.

Waldrandgestaltung

- Schaffung und Pflege gestufter naturnaher Waldränder innerhalb und außerhalb der bestehenden Wälder.
- Die Schaffung von Waldrändern soll sich vorrangig auf süd-, bzw. südost bis südwestexponierte Lagen konzentrieren.

Vernetzung der isolierten Waldlagen

- Schaffung von naturnahen Feldgehölzen, Hecken, Wallhecken und Baumreihen zur Vernetzung der Waldparzellen unter Berücksichtigung sonstiger schützenswerter Biotopstrukturen sowie landwirtschaftlicher Bewirtschaftungserfordernisse

Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

Die Elemente der Kulturlandschaft mit ihren historisch gewachsenen hof- und siedlungsnahen Strukturelementen dienen nicht nur der Strukturierung der Landschaft für die Erholung und zur Bewahrung des Landschaftsbildes, sie sind auch ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes.

Kleinteilige, strukturreiche Biotope sind häufig Lebensraum für seltene und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten. Diese gilt es zu erhalten und soweit wie möglich miteinander zu vernetzen.

Anreicherung und Ergänzung von Kulturlandschaftselementen

- Förderung, Ergänzung und Pflege von hofnahen Obstwiesen
- Förderung, Pflege und Ergänzung von Alleen und Baumreihen
- Erhalt und Neuanlage von Siedlungs- und hofnahen Grünländern
- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Hecken und Wallhecken
- Erhalt und Neupflanzung von Hofbäumen
- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern

Vernetzung der bestehenden Kulturlandschaftsstrukturen untereinander

- Förderung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen und nutzungsfreien Strukturen zwischen den Schwerpunkstrukturen der Kulturlandschaft.

Maßnahmen außerhalb der dargestellten Vorrangbereiche

Die oben dargestellten Maßnahmen können ersatzweise, nach Prüfung der Eignung und unter Beachtung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungserfordernisse auch außerhalb der dargestellten Vorrangbereiche umgesetzt werden.

Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung bereits vorhandener Landschaftselemente zu richten. Hecken, Baumreihen und Feldgehölze sollten hier, insbesondere wenn sie weithin landschaftsbildprägend sind; ergänzt oder neu angelegt werden.

Bereiche bestehender Grünlandnutzungen sollten im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes vorrangig gestärkt werden.

C.4.2 Entwicklung und Pflege von geschützten Biotopen

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich in ihrer räumlichen Ausdehnung auf die in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellten geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und ihr unmittelbares Umfeld

Maßnahmen zu Schutz und zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

Im Landschaftsplan Lippe dominieren nachfolgende unterschiedliche Biotoptypen das Erscheinungsbild der Landschaft:

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
 Artenreiche Magerwiesen
 Trockenrasen
 stehende Binnengewässer
 Fließgewässerbereiche
 Röhrichte
 Sümpfe
 Bruch- und Sumpfwälder
 Auwälder

Geschützte Biotop sind seltene, gefährdete ökologische Einheiten von meist geringer flächenhafter Ausdehnung. Sowohl das BNatSchG als auch das LNatSchG NRW beschreiben in einem Katalog diese Biotoptypen, die ohne eine besondere Form der Ausweisung oder Festsetzung geschützt sind.

Eine Zerstörung, Veränderung oder nachhaltige Beeinträchtigung ist untersagt.

Um aber diese Biotop dauerhaft erhalten zu können, müssen diese ggfls. gepflegt oder bewirtschaftet werden.

Die nachfolgenden Pflegeempfehlungen sind auf die jeweiligen örtlichen Erfordernisse anzupassen. Der Katalog ist dabei auch nicht als abschließend zu betrachten da natürliche Biotop einem beständigen nicht anthropogen beeinflussten Änderungsprozess unterliegen.

Die nachfolgenden Pflegeempfehlungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ggfls mit dem RFA der jeweils aktuellen Vegetation, dem Pflegezustand und den Standortverhältnissen anzupassen. Insofern sind sie nur als Maßnahmenvorschläge zu verstehen.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

- Extensive Beweidung
- alternativ jährlich eine Mahd mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz
- Keine Pflegeumbrüche, keine Nachsaat

Artenreiche Magerwiesen

- Verzicht auf Beweidung
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz
- Jährlich eine Mahd ab dem 1. Juli
- Keine Pflegeumbrüche, keine Nachsaat

Diese Maßnahmen gelten analog auch für **Trockenrasen**

Röhrichte

- Regelmäßige Beseitigung von aufkommendem Gehölzbewuchs
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz

Diese Maßnahmen gelten analog auch für **Sümpfe**

stehende Binnengewässer

- bedarfswise Entschlammung
- Anlage von Pufferstreifen und Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz im Bereich der Pufferstreifen
- Einzäunung der Gewässer

Fließgewässerbereiche

- Einzäunung bei Weidenutzungen im Gewässerumfeld
- Anlage von Pufferstreifen oder Abpflanzung der Gewässer mit heimischen standortgerechten Gehölzen
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz im Bereich der Pufferstreifen
- Verzicht auf Gewässernutzungen

Bruch- und Sumpfwälder

- Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung
- Verzicht auf Wiederaufforstungen
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen
- Bei landwirtschaftlicher Nutzung im Umfeld: Anlage von Pufferstreifen

Diese Maßnahmen gelten analog auch für **Auwälder**

C.4.3 Neophytenbekämpfung

Von den einheimischen Arten (Indigene), die im Bereich Deutschlands seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden sind, es aus eigener Kraft besiedelt haben oder hier entstanden, sind gebietsfremde Arten abzugrenzen. Pflanzen, die bereits zu früheren Zeiten zu uns kamen (z.B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer), werden als Archäophyten („Alt-Pflanzen“) bezeichnet. Neophyten sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht hier vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen seit der Entdeckung Amerikas eingebracht wurden. Bei den meisten Pflanzenarten ist dies beabsichtigt geschehen, z.B. bei der Einführung von Zier- und Nutzpflanzen wie der Roteiche, bei anderen unbeabsichtigt (z.B. Verschleppung von Pflanzensamen mit Handelsgütern).

Als invasive Arten (in Deutschland etwa 30 Arten) werden Neophyten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben oder das Landschaftsbild unerwünscht verändern. So können sie z.B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen treten und diese verdrängen. Invasive Neophyten können auch ökonomische (z.B. Unkräuter) oder gesundheitliche Probleme verursachen (wie der Verbrennungen verursachende Saft des Riesen-Bärenklaus).

Der § 40 BNatSchG greift diesen Umstand auf und verpflichtet insbesondere bei einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten Maßnahmen zu ergreifen.

Da in den Schutzgebieten dieses Planes derzeit keine Massenvorkommen von invasiven Arten zu verzeichnen sind werden in diesem Landschaftsplan keine gesonderten, flächenbezogenen Maßnahmen festgesetzt.

Einzelne Vorkommen werden derzeit schon im Ansatz bekämpft, bei flächenmäßig großem Auftreten sollte unmittelbar im Rahmen der Landschaftspflege reagiert werden.

In der Abfassung der jeweiligen Pflege und Entwicklungspläne sollten entsprechende optionale Neophyten eine besondere Berücksichtigung finden.

C. 5 Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter sowie Informationsverfahren gem. § 42 LNatSchG NRW

Hinweis: Mit der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes ist das Informationsverfahren nicht mehr durchzuführen

Gesetzlich geschützte Biotop e gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW und geschützte Alleen gem. § 41 LNatSchG

Mit den Gesetzlich geschützten Biotopen und den geschützten Alleen werden Festsetzungen Dritter nachrichtlich dargestellt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind.

Vollständig oder zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen derzeit 157 gesetzlich geschützte Biotop e. Ein überwiegender Teil befindet sich gleichzeitig in Naturschutzgebieten. In der Festsetzungskarte werden sie im Maßstab 1:15.000 dargestellt.

Gleichzeitig enthält die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes die nachrichtliche Darstellung der gem. § 41 LNatSchG geschützten Alleen. Insgesamt werden 14 Alleen im Geltungsbereich des Planes dargestellt.

Grundlagen / Literatur

- Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.06.2009
- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan „Emscher - Lippe“, Stand 9/1997
- Biotopkataster des LANUV, NRW
- Kataster der Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW

D UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG

D. 1 Einleitung

D. 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Gesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele zu ermitteln und zu bewerten, auch in oftmals komplexen Zusammenhängen mit anderen Planvorhaben.

Bei Landschaftsplanungen richten sich Erforderlichkeit und Durchführung einer SUP nach Landesrecht. Laut § 9 LNatSchG NRW ist sie immer dann und für solche Teile des Plangebietes erforderlich, wenn sie bzw. für die sie nicht bereits für vorherige Pläne durchgeführt worden ist. Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Lippe“ wurde noch keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Verfahrensrechtlich wird davon ausgegangen, dass das bisherige Beteiligungsverfahren zur Landschaftsplanung weitgehend den Anforderungen des UVPG entspricht. Ergänzt werden sollen lediglich ein Scoping-Verfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes sowie die Einbeziehung des Umweltberichtes in das Beteiligungsverfahren des jeweiligen Landschaftsplanes. Das Scoping-Verfahren wurde am 11.12.2015 abgeschlossen.

Der Landschaftsplan „Lippe“ wurde in seinen Abgrenzungen auf naturräumliche Gegebenheiten und veränderte planerische Erfordernisse abgestimmt. Es werden Teile der alten Vorentwürfe zu Landschaftsplänen zusammenfasst. Damit umfasst er den gesamten Verlauf der Lippe und deren Umfeld als auch kleinere Bereiche der Hohen Mark. Das Satzungsverfahren begann mit der Abfrage der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde und bestehender Bauleitpläne und planerischer Festsetzungen bei den Trägern der Bauleitplanung und bei den Fachplanungsbehörden im Jahr 2015 sowie dem Scoping zur Strategischen Umweltprüfung im Jahr 2015. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich im Jahr 2017 erfolgen.

D. 1.2 Zielsetzung

Der Landschaftsplan „Lippe“ des Kreises Recklinghausen soll nach § 7 LNatSchG NRW i. V. m. § 1 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich schützen, pflegen und entwickeln. Der Geltungsbereich des Planes erstreckt sich auf jeweils kleinere Teile des planerischen Außenbereiches der Städte Dorsten, Marl, Haltern am See, Datteln und Waltrop. Er erstreckt sich über die gesamte Breite des Kreisgebietes. Die überplante Fläche umfasst rund 5.083 ha.

Anforderungen, die sich im Rahmen der Landschaftsplanung aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen. Die jeweiligen Aussagen betreffen mittelbar Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes hierauf Auswirkungen haben. Letztendlich soll die Umsetzung des Landschaftsplanes „Lippe“ zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der vor Ort befindlichen Biotope sowie des Ausbaus und der Vernetzung der zahlreichen kleinstrukturierten Biotope sowie zur Entwicklung und Sicherung des Natura 2000 Gebietes Lippeaue beitragen. In diesem Zusammenhang soll auch den Anforderungen des § 21 BNatSchG (Biotopverbund) Rechnung getragen werden. Zudem soll die Funktion des Landschaftsplangebietes als Erholungsraum ausreichend Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen erfolgt mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch eine Einbeziehung der sekundären Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG). Gemäß § 7 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raum- und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, ohne Aussagen zu treffen, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“) und den ökologischen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Emscher-Lippe“ (LÖBF 1997) sowie den Entwurf zum zukünftigen Regionalplan „Ruhr“ (LANUV, Entwurfsstand 2015).

D. 1.3 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung der Landschaftsräume

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Lippe“ umfasst vor allem den Freiraum im Umfeld der Lippe. Der Regionalplan ordnet den Bereich folgenden Landschaftsräumen der Emscher-Lippe-Region zu:

- dem Landschaftsraum „Lippeaue“ im weit überwiegenden Bereich des Plangebietes und
- der Dorstener Talweitung im Umfeld von Lippramsdorf
- kleine Bereiche nördlich von Lippramsdorf liegen in den Vorländern der Hohen Mark.

Relief

Da der Landschaftsplan sich in seinen Abgrenzungen im Wesentlichen auf die Lippetalung konzentriert zeichnet sich das Plangebiet durch eine relative Reliefarmut aus. Die Lippe neigt sich auf der Fließstrecke innerhalb des Kreises Recklinghausen um etwas mehr als 20 Meter. An der Kreisgrenze zum Kreis Wesel liegt auch mit wenig mehr als 25 Meter NN der tiefste Punkt des Plangebietes. Der höchste Punkt dieses Raumes findet sich im Bereich der Südausläufer der Hohen Mark mit etwas mehr als 70 Meter NN.

Boden

Die Böden dieses Planungsraumes sind deutlich von der räumlichen Lage dieses Plangebietes geprägt. Fluviale Sande in Kombination mit hohen Grundwasserständen oder häufigen Überflutungen haben hier ein buntes Mosaik an Böden entstehen lassen. In unmittelbarer Flussnähe sind u.a. typische Auengleye, braune Auenböden, Podsol-Gleye und Gley-Brauerden zu finden.

Außerhalb der unmittelbaren Gewässerumgebung dominieren Braunerden. Vereinzelt sind hier auch Graue Plaggenesche zu finden.

In Abhängigkeit von Lage und Ausprägung sind die hier vorkommenden Braunerden, Gleye und vergleyten Braunerden sehr und teilweise auch besonders schutzwürdig. Die Plaggenesche sind zudem auf Grund ihrer kulturhistorischen Bedeutung besonders schützenswert.

Die Bodenschätzung für diesen Bereich weist fast durchgehend geringe Wertzahlen für diesen Bereich aus. Auf den diluvialen Sanden, meist mit nur geringen Lehmantteilen, werden nur in den Randbereichen bei Waltrop mehr als 50 Punkte erreicht. In den Bereichen der Vorländer der Hohen Mark teilweise weniger als 20 Punkte.

Grundwasser

Entsprechend der morphologischen Situation sind die Grundwasserströme im Plangebiet auf die Lippe ausgerichtet. Westlich von Dorsten und süd-östlich von Haltern am See finden sich zwei Wasserschutzgebiete im Plangebiet, bzw. unmittelbar angrenzend.

Umweltbericht

Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation ist in weiten Teilen des Plangebietes geprägt von den Niederungslagen der Lippe und ihres Umfeldes. Hier würden in weiten Bereichen artenarme Eichen-Ulmenwälder, als Hartholzauwald, stocken. In den Überflutungsbereichen fänden sich, in Abhängigkeit der Überflutungsdauer, verschiedene Ausprägung von Hart- bzw. Weichholzaunen. Außerhalb des unmittelbaren Lippeumfeldes würden auf den trockeneren, sandigen Flächen, vor allem am Rande der Haard und der Hohen Mark, Buchen-Eichen- oder Birken-Eichenwälder stocken. Außerhalb des Einflusses der sandigen Höhenzüge würden hier die Eichen-Hainbuchen-Wälder deutlich dominanter werden. Eine weite Verbreitung, von Buchen dominierten Wäldern ist hier nicht zu erwarten.

Klima

Das Plangebiet wird, innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches, dem Klimabezirk des Münsterlandes zugeordnet. Prägend hierfür sind, im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei der Juli der niederschlagreichste Monat ist.

D. 1.4 Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Der Regionalplan stellt unter Ziffer II unter anderem die Freiraumgliederung dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er soll zunächst der Land- und Forstwirtschaft dienen, Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen darstellen, Lebensraum für Flora und Fauna sein und den Biotopverbund fördern, das Klima der eingebetteten Städte positiv fördern und sichern sowie die Grundwasserneubildung fördern.

In seiner Darstellung differenziert der Regionalplan neben den Flächen im baulichen oder zukünftigen baulichen Innenbereich, im Außenbereich Waldbereiche, allgemeine Freiraum- und Agrarnutzung sowie Oberflächengewässer. Innerhalb dieser stellt der Regionalplan u. a. Bereiche für den Schutz der Landschaft und Bereiche für den Schutz der Natur dar. In den Darstellungen des Regionalplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „Lippe“ konzentrieren sich die Bereiche zum Schutz der Natur vorwiegend auf den Bereich des FFH-Gebietes Lippeaue und die der Lippe zufließenden Gewässer.

Der überwiegende Teil des Freiraumes im Planungsraum wird im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. In diesen sollen die wesentliche Landschaftsstruktur und –ausstattung, wie auch die landschaftsorientierten Erholung gesichert und entwickelt werden. Dieses umfasst auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Erholungsraumes sowie die eventuelle Lenkung von Erholungssuchenden.

Annähernd analog zum Bereich zum Schutz der Natur werden hier auch Überschwemmungsbereiche im Umfeld der Lippe dargestellt.

Zudem stellt der Regionalplan nördlich von Datteln die Trasse der zukünftigen B 474n dar.

D. 1.5 Natura 2000

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 soll durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dem Schutz und der Wiederherstellung der Biodiversität in der Europäischen Union dienen.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Im Plangebiet befindet sich:

Natura 2000 – Nr. DE-4209-302

Teile des FFH Gebietes „Lippeaue“ (insgesamt: 2.415,85 ha, wovon kleinere Teile in den Kreisen Coesfeld und Unna liegen.)

D. 1.6 Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Lippe“

D. 1.6.1 Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele im Landschaftsplan „Lippe“ folgt in ihrer Struktur den Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW. Hiernach geben die Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Neben dem hier erwähnten Zielen Erhaltung der Landschaft definiert der Plan den Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld als weiteres Entwicklungsziel.

Der Landschaftsplan ist in seinem gesamten Geltungsbereich in zwei in sich homogene Entwicklungsräume unterteilt. Jeder dieser Räume enthält eine ausführliche Gebietsbeschreibung und gliedert sich in Teilräume mit eigenen Entwicklungszielen.

Der Planungsraum wird annähernd gleichgewichtig durch die beiden oben genannten Entwicklungsziele beschrieben. Diese Ziele sehen die Erhaltung reich oder vielfältig ausgestatteter Landschaften und die Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften wie auch den Erhalt der Wirtschaftsräume vor. Gleichzeitig implizieren diese auch die Weiterentwicklung der Landschaft um einen Biotopverbund zu erstellen oder dauerhaft zu erhalten.

Im Hinblick auf die Fließgewässer in diesem Plan, für die ein eigenes Entwicklungsziel formuliert wurde, gilt es insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und deren Umfeld unter Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie zu fördern. Gleichzeitig sind in diesem Raum die Maßgaben der Natura 2000 Richtlinie besonderes zu beachten.

D. 1.6.2 Festsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Lippe“ sollen insgesamt vier Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Das zentrale Schutzgebiet dieses Landschaftsplanes, die Lippeaue, war bereits seit 1994, annähernd in den hier im Entwurf dargestellten Abgrenzungen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Seit dem Auslaufen der bisher geltenden Verordnung für diesen Bereich gilt hier eine einstweilige Sicherstellung dieses Bereiches.

Neu als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden in diesem Plan die Unterläufe der Gewässer Schwarzbach und Dattelner Mühlenbach sowie der Niederungsbereich des Fräihter Bruches. Auf die Wiederausweisung des ehemaligen Naturschutzgebietes Winkelskolk wird verzichtet.

Die geplanten Naturschutzgebiete bedecken mit insgesamt ca. 2.244 ha fast die Hälfte des Plangebietes.

Zentrale Achse aller Naturschutzgebiete sind Gewässer dieses Plangebietes und hier insbesondere die Lippe.

Dominierend in allen Schutzgebieten ist die landwirtschaftliche Nutzung. Kontrastierend zum Umfeld dieser Schutzgebiete nimmt hier die Grünlandwirtschaft einen bedeutenden Teil der Nutzung ein.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind hier deutlich nachrangig vorhanden. Dagegen prägen zahlreichen kleinere Landschaftselemente und Biotope das Bild der Landschaft und geben ihr damit auch ihren besonderen ökologischen Wert.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die Ausweisung weiterer Teile des Geltungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet (ca. 2.500 ha) folgt den Vorgaben des Regionalplanes und der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LaSchVO) der Bezirksregierung Münster, die 2012 rechtskräftig wurde. Die insgesamt 3 Schutzgebiete bedecken etwa 55 % des Plangebietes.

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Lippe“ sollen zwei Objekte als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um eine Rotbuche und eine Stieleiche.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 29 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Lippe“ ist die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehen. Es handelt sich um einen kleineren Abschnitt der „Alten Fahrt“ des Dortmund-Ems-Kanals.

Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 12 LNatSchG NRW

Im Landschaftsplan „Lippe“ wurde bewusst auf die separate Kennzeichnung von Flächen mit besonderen Festsetzungen verzichtet. Stattdessen werden für nahezu alle Waldbereiche in Naturschutzgebieten Festsetzungen zu Baumarten bei Wiederaufforstung und zu Kahlschlägen von mehr als 0,5 ha pro Jahr getroffen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Im Kapitel C. 4 des Landschaftsplanes werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Lippe“ beschrieben. In diesem Landschaftsplan wird auf eine konkrete Zuweisung von Einzelmaßnahmen auf Einzelobjekte verzichtet. Stattdessen werden Maßnahmen speziell für geschützte Biotop, Lebensräume und Maßnahmen zum Aufbau eines Biotopverbundes benannt. Diese sind jeweils nach vorheriger Einzelfallprüfung an (zum Zeitpunkt der Umsetzung) geeigneten Standorten umzusetzen. Des Weiteren wird als Maßgabe für die Umsetzung von Maßnahmen hier Bezug auf den Umsetzungsfahrplan zur WRRL sowie die vorliegenden Maßnahmenkonzepte genommen.

D. 2 Umweltprüfung

D. 2.1 Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes

Bei Landschaftsplanungen richtet sich die Strategische Umweltprüfung nach dem Landesrecht. Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufgenommen werden. Diese Schutzgüter sind:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im LP-Gebiet „Lippe“, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

D. 2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Landschaftsplan „Lippe“ grenzt, in Abstimmung mit den betroffenen Stadtverwaltungen, das Plangebiet gegenüber Bereichen mit Planungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ab. Zudem werden für zukünftige Bebauung vorgesehene Flächen nach § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW mit temporären Festsetzungen ausgewiesen, die bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft treten. Auf eine gesonderte Kennzeichnung dieser temporären Festsetzungen, die sich aus Überschneidungen von Kennzeichnungen im Regionalplan und im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebieten ergeben wird in diesem Plan allerdings verzichtet.

D. 2.1.2 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope

Der Landschaftsraum des Plangebietes „Lippe“ ist geprägt von Auenlandschaften. Diese sind meist landwirtschaftlich genutzt. Auwälder, Wälder oder Brachen treten in ihren Mengenanteilen deutlich hinter die erstgenannte Nutzung zurück. Die zahlreichen geschützten Biotope (gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW) sind geprägt von „stehenden Binnengewässern“ (häufig Altarme und Überflutungsbereiche mit Auwaldstrukturen und Hochstaudenfluren) und „Seggen- und binsenreichen Nasswiesen“. Daneben spielen in diesem Raum zahlreiche klassifizierte Lebensräume des FFH-Gebietes „Lippeaue“ eine wesentliche Rolle bei den Vorkommen natürlicher und naturnaher Vegetationsstrukturen. Häufig sind diese deckungsgleich mit den o.g. geschützten Biotopen. Die verschiedenen Biotope bieten zahlreichen gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Die wesentlichen Arten der hier vorkommenden Fauna, meist eng gebunden an die hier vorhandenen Lebensräume, sind sämtlichst im Schutzzweck zu dem hier im Raum wertbestimmenden Naturschutzgebiet Lippeaue genannt.

D. 2.1.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet konzentrieren sich die schutzwürdigen Böden, hier insbesondere die Gleye und die vergleyten Braunerden, im Naturschutzgebiet Lippeaue.

Außerhalb dessen finden sich insbesondere, auch bedingt durch Armut an natürlichen Nährstoffen, zahlreiche Plaggenesche.

D. 2.1.4 Schutzgut Wasser / Trinkwasser

Das gesamte Plangebiet ist stark durch Wasser geprägt. Im Zentrum wird es auf der gesamten Ost-Westausdehnung von der Lippe durchflossen. Der teilweise stark mäandrierende Fluss, der aber in weiten Teilen technisch ausgebaut ist, spielt für den Biotopverbund eine zentrale Rolle. Besondere Aufmerksamkeit soll das Schutzgut Wasser aber auch aufgrund der Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnung im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lippe erhalten. Westlich von Dorsten erstreckt sich im Umfeld der Lippe ein weit ausgedehntes Wasserschutzgebiet. Im Stadtbereich von Haltern am See grenzen zwei Wasserschutzgebiete nördlich und südlich der Lippe unmittelbar an den Planungsraum an.

Folgende Wasserschutzgebiete kommen im Planungsraum vor:

- WSG „Holsterhausen“
- WSG „Halturner Stausee“
- Unmittelbar angrenzend das WSG „Haard“

D. 2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem dicht besiedelten Ruhrgebiet im Süden und dem Münsterland, im gleichnamigen Klimabezirk. Der Raum spielt aufgrund seines im Vergleich zum übrigen Kreisgebiet sehr hohen Freiraumanteils mit Blick auf sein klimatisches Ausgleichspotenzial eine besondere Rolle. Dieses gilt insbesondere für den innerstädtischen Teil von Dorsten und den südlichen Bereich der Stadt Haltern am See.

D. 2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Lippeaue im Zentrum des Plangebietes mit ihren verhältnismäßig einheitlichen geomorphologischen Verhältnissen, einer teils deutlichen anthropogenen Überprägung und der dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung bietet in der Gesamtanschauung ein wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild. Eindrücklich ist jedoch nicht nur der Fernblick in die bewaldeten Höhen der Haard im Süden und die, der Hohen Mark im Norden der Niederung. Auch stellenweise zahlreich auftretende und vielgestaltige Landschaftselemente reichern neben proportional untergeordneten Waldbereichen den Freiraum an und kompensieren damit Reliefarmut und einheitliche Nutzungsstrukturen.

D. 2.1.7 Schutzgut Erholung

Die Freiflächen des Plangebietes bieten zahlreiche Erholungsmöglichkeiten, die insbesondere für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner von großem Wert sind, aber auch weit über den Planungsraum hinaus Erholungssuchende in das Gebiet führen. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die verbindende Funktion des Gebietes für die beiden Erholungsschwerpunkte im Kreis Recklinghausen, die Haard und die Hohe Mark.

Zudem dient die Lippe selber als Raum für die für Angler und Kanufahrer.

D. 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege

Nach Auskunft des Westfälischen Museums für Archäologie finden sich im Plangebiet zahlreiche bekannte Bodendenkmäler; diese Fundorte sind ungestört zu belassen. Daher wurden für betroffene Parzellen keine Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkretisiert.

D. 2.2 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen

Als ökologisch bedeutsame Gebiete gelten im Landschaftsplan „Lippe“ insbesondere Naturschutzgebiete, signifikante Strukturen in Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope sowie Bodendenkmale.

Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes lassen sich folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

Gewässerausbau und naturferne Gestaltung des Gewässerumfeldes

fehlende Biotopvernetzung, u. a. durch Barrieren bildende Verkehrswege oder intensive landwirtschaftliche Nutzungen

starke Beanspruchung des Naturraumes, insbesondere des Naturschutzgebietes Lippeaue, durch Erholungssuchende und Freizeitsportler

Der Landschaftsplan formuliert flächendeckende Entwicklungsziele, die die o. g. bedeutsamen Umweltprobleme aufgreifen und langfristige Konzepte beinhalten, die diesen entgegenwirken sollen. Die Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie die forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW dienen in diesem Landschaftsplan dem Erhalt und der Entwicklung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebens- und Landschaftsräume. Die Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW haben ebenfalls zum Ziel, die ökologische Wertigkeit der Schutzgebiete zu erhalten und zu verbessern.

D. 2.3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

D. 2.3.1 Allgemeine Umweltauswirkungen

Entsprechend der in der Einleitung genannten Inhalte und beschriebenen Schutzgüter sind durch die in den Kapiteln B und C.1 beschriebenen Entwicklungsziele und Schutzgebiete des Landschaftsplanes „Lippe“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Unmittelbare Eingriffe in Natur und Umwelt könnten sich dagegen aus den im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben. Daher werden im Folgenden lediglich die sich aus diesen ergebenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Landschaftsplan „Lippe“ sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vorort-Bedingungen vorgesehen. Grundsätzlich lassen sich hierbei zwei Maßnahmenarten unterscheiden. Neben pflegenden Eingriffen zum Erhalt der ökologischen Funktion zielen andere Maßnahmen auf die Herstellung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Umweltbericht

Bei beiden geplanten Maßnahmenarten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die im § 2 UVPG Abs. 1 beschriebenen Schutzgüter beeinträchtigt werden. Ziel aller Maßnahmen ist aber, eventuelle und vorübergehende Umweltauswirkungen einkalkulierend, dauerhaft positive Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von geschützten Biotopen
- Maßnahmen zum Erhalt oder zur Erreichung von Schutzzwecken FFH-LRT

Negative Umweltauswirkungen

Grundsätzlich zieht jede der o. g. Maßnahmen, insofern sie aktives Handeln erfordert, zumindest temporär negative Umweltauswirkungen nach sich. Eine Ausnahme bilden hierbei die ausschließlich passiven Pflegemaßnahmen, wie die Erhaltung von Altbäumen und Totholz. Andere „aktive“ Pflegemaßnahmen ziehen grundsätzlich eine Beunruhigung von Tieren im Umfeld der Tätigkeiten nach sich. Von einer temporären Schädigung der aktuellen Vegetation ist auszugehen. Bei der Verwendung von schweren Geräten bei den Pflegemaßnahmen ist zudem von einer Bodenverdichtung bzw. einer Umlagerung des Bodens auszugehen. Bei Eingriffen in Gewässer ist eine temporäre Trübung der Gewässer unvermeidbar. Bei einer eventuellen Entschlammung von Gewässern kann auch von einem u. U. weit reichenden Eingriff in die bestehende Biotopstruktur ausgegangen werden. Bei Pflanzungen, Gehölzbeseitigungen und Umnutzungen wird zusätzlich das Landschaftsbild verändert. Eine endgültige Abwägung möglicher Auswirkungen kann erst bei Vorliegen konkreter Planungen erfolgen.

Positive Umweltauswirkungen nach Abschluss der Maßnahmen

Gewässerbaumaßnahmen und Umstrukturierungen und Entschlammungen von Stillgewässern zielen grundsätzlich auf eine Verbesserung der Selbstreinigungskräfte oder eine verbesserte Gewässerstruktur. Zusätzlich werden naturnahe Lebensräume an und in Gewässern geschaffen. Der Aufbau von Wäldern und Gehölzstrukturen der natürlichen Waldgesellschaften dient der Schaffung natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie einer Verbesserung der Bodenstruktur durch den Eintrag von leichter abbaubarem Laubstreu. Die Schaffung von Säumen und Rainen wird den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in empfindliche Biotope wie Still- und Fließgewässer verringern. Zudem können diese Maßnahmen, ähnlich wie die Anlage von Gehölzreihen, die Erosion im Gebiet verringern.

Alle o. g. Folgen/Auswirkungen der Umsetzungen von Maßnahmen stehen untereinander und mit anderen nicht genannten und untersuchten Biotopen und Strukturen in Wechselwirkungen. Keine der betrachteten Maßnahmen bewirkt nachhaltig erhebliche Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Auch ist derzeit bei keiner Maßnahme eine Wechselwirkung mit nicht unmittelbar betroffenen Schutzgütern anderer Biotope zu erkennen. Dieses ergibt sich einerseits aus der grundsätzlich positiven Wirkung aller Maßnahmen und andererseits aus der Tatsache, dass jede Maßnahme einen jeweils zeitlich und räumlich eng begrenzten Eingriff darstellt. Insgesamt werden nach Durchführung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt erwartet.

D. 2.3.2 Biotopverbund

Im § 21 Abs. 3 BNatSchG werden als formale Bestandteile eines Biotopverbundes u. a. Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG aufgezählt. Mit seinen fast 50 % an Naturschutzflächen wird in diesem Landschaftsplan die im § 20 BNatSchG geforderte Flächenvorgabe von mindestens 10 % mehr als erfüllt. In der differenzierten Betrachtung der Schutzgebiete innerhalb des Biotopverbundes finden sich hierunter vor allem Kernflächen von Biotopverbundsystemen.

D. 2.3.3 FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten hin zu prüfen, sofern sie diese erheblich beeinträchtigen könnten und sie nicht unmittelbar der Verwaltung derselben dienen. Unter der Annahme, dass die Erhaltungsziele bei den Festsetzungen bereits berücksichtigt worden sind, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 die Maßstäbe für die FFH-Verträglichkeit des Landschaftsplanes „Lippe“ aus den jeweiligen Schutzzwecken und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes „Lippe“ dienen den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete. Die in Kapitel C. 4 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind auf den Schutzzweck der geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ausgerichtet und führen, wie unter Punkt D 2.3.1 erläutert, nachhaltig zu einer Verbesserung des Umweltzustandes. Daher kann als nachgewiesen gelten, dass der Plan zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führt und demzufolge keine Notwendigkeit für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

D. 2.3.4 Fazit

Insgesamt lassen sich derzeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes nachweisen oder vermuten.

D. 2.4 Maßnahmen, die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen

Bei allen betrachteten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind, bei sach- und fachgerechter Umsetzung, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung ist darauf zu achten, den Eingriff zu minimieren (Wahl des Eingriffszeitpunktes, -umfanges). Zusätzlich ist, insbesondere bei Baumaßnahmen, zu prüfen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW vorliegt.

D. 2.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind

Der Landschaftsplan „Lippe“ sieht für Entwicklungsmaßnahmen keine konkreten Verortungen vor. In einem zukünftigen Prozess sollen entsprechend der Vorgaben eines noch folgenden Maßnahmenkonzeptes und auf Basis der Vorgaben der WRRL geeignete Maßnahmen verortet werden. Diese sollen vorrangig auf vertraglicher Basis an geeigneter Stelle umgesetzt werden. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungserfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 Abs. 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 32 LNatSchG NRW umgesetzt werden. Von diesen gewollten und eingeplanten Unschärfen abgesehen bestehen keine fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

D. 2.6 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch lediglich auf die Leitaussagen und Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die Prüfung der so genannten Nullvariante kommt nicht in Betracht, da flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die im Landschaftsplan verwendeten Instrumente vollziehen sämtlichst die gesetzlichen Vorgaben (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW) der Landschaftsplanung nach.

Da keine der Ausweisungen und / oder Maßnahmen des Landschaftsplanes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zieht, ist es nicht zielführend an dieser Stelle die Abgrenzungen von Entwicklungsräumen oder Schutzgebieten sowie die Inhalte der Satzung zu diskutieren. Alle Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus fachlichen Erfordernissen oder vollziehen die fachlichen Vorgaben des Regionalplanes „Emscher-Lippe“.

Alle festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind unmittelbar schutzgebiets- bzw. schutzzweckbezogen oder werden im Laufe der Umsetzung innerhalb der ausgewiesenen Suchräume im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, des Vertragsnaturschutzes oder über einen Ökopool konkretisiert.

D. 2.7 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 45 UVPG)

Zu diesem Zeitpunkt sind für die Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Überwachungsmaßnahmen angezeigt. Die derzeit geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Bei den noch zu verortenden und zu beschreibenden zukünftigen Maßnahmen ist jeweils bei der Planung die etwaige Umweltauswirkung zu beachten. Im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ist die

Umweltbericht

Umweltauswirkung zu überwachen.

Im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes ist es aber dennoch angezeigt in den ausgewiesenen Schutzgebieten nach § 23 und § 29 BNatSchG sowie im Zuge eventueller Gewässerrenaturierungen ein Monitoring durchzuführen. Ziel hierbei wird sein, die langfristige Sicherung des Schutzzweckes zu gewährleisten sowie die kurzfristigen Umweltauswirkungen den langfristigen gegenüberzustellen.

D. 3 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan „Lippe“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzgesetzes NRW aufgestellt. Alle Entwicklungsziele des Planes sowie die Festsetzungen und Maßnahmen dienen vor allem dem Ziel, die Situation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Erholung und Gesundheit zu verbessern.

Unter besonderer Berücksichtigung der im UVPG genannten Schutzgüter ergibt die SUP (strategische Umweltprüfung) für die Festsetzungen und die angestrebte Durchführung dieses Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt. Von besonderer Bedeutung für die Prüfung war hierbei die Betrachtung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Hierbei ist zu erwähnen, dass alle festgesetzten Maßnahmen und forstlichen Festsetzungen sich ausschließlich auf Schutzgebiete innerhalb des Planes beziehen. Ziel hierbei ist die Erreichung und Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes sowie die Stärkung des Biotopverbunds.

Es ist zudem zu erwarten, dass sich der Landschaftsplan mit seinen grundsätzlichen Zielen der Erhaltung von Landschaft und den vorsichtigen ökologischen Entwicklungsmaßnahmen auch positiv auf das Schutzgut Erholung auswirken wird.